

Goldene Messe und Goldenes Huhn

Zur Geschichte einer mittelalterlichen Stiftung
am Hildesheimer Dom¹

Von Irmgard Haas

Einleitung

Im Jahre 1315 stiftete der damalige Propst des Moritzstiftes und spätere Bischof Otto II. von Hildesheim, Graf Otto von Wohldenbergh, zu Ehren der Gottesmutter Maria, der Schutzpatronin der Diözese und der Domkirche, eine Messe, die einmal im Jahr im Oktober unter Teilnahme der Angehörigen sämtlicher in der Stadt und vor ihren Mauern gelegener Stifter und Klöster am Hildesheimer Dom gefeiert werden sollte. Diese sog. Goldene Messe wurde bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts gefeiert.

Trotz dieser für eine Stiftung ungewöhnlichen Kontinuität gibt es erstaunlicherweise keine Untersuchung über diese Messe. In ihren Überblicksdarstellungen zur Geschichte des Bistums Hildesheim referieren Lüntzel² und Bertram³ lediglich oberflächlich die Urkunde, in der Bischof Heinrich II. die Meßstiftung seines Veters Otto bestätigt. Über den Ablauf der Messe sowie deren Schicksal im Verlauf der Jahrhunderte erfährt man bei beiden kaum etwas. Fehlerhaft und irreführend sind die Ausführungen zur Goldenen

¹ Für Rat und Hilfe danke ich meiner Lehrerin, Frau Prof. Dr. Brigide Schwarz, Berlin. – Für mannigfaltige Unterstützung bei den Recherchen danke ich Herrn Karl-Heinz Bajorath, Hildesheim.

² H. A. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim 1858, S. 287f.

³ A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde., Hildesheim/Leipzig 1899–1925, hier: Bd. 1, S. 321.

Messe von Franz, der die Hildesheimer Messe unter einem ganz anderen Phänomen subsumiert.⁴

Im folgenden soll versucht werden, Kontinuität und Wandel dieser Stiftung über den gesamten Zeitraum ihres Bestehens aufzuzeigen. Dazu bedarf es einer eingehenden Untersuchung der ihr zugrundeliegenden Intention, ihrer Ausgestaltung und finanziellen Ausstattung, der zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen etc., da nur so im Verlauf der Zeit eingetretene Veränderungen im Vergleich als solche sichtbar werden können und auch nur so der in späteren Quellen dokumentierte mehrfache Rekurs – von interessierter Seite – auf die Bestimmungen der Stiftung kontrollierbar wird.

Während für die Geschichte der Stiftung im Mittelalter im wesentlichen nur gedruckte Quellen zur Verfügung standen – bekanntlich sind die Urkundenbestände des Hauptstaatsarchivs in Hannover im 2. Weltkrieg verbrannt –, war für die Erschließung ihrer Geschichte seit der frühen Neuzeit dann eine systematische Suche nach und die Durchsicht der einschlägigen seriellen Quellen notwendig. Solche Akten fanden sich im Bestand des ehemaligen Jesuitenkollegs und späteren Bischöflichen Kollegs und Gymnasiums Josephinum im Bistumsarchiv Hildesheim. In den Registern des Kollegs wird nahezu lückenlos die Abhaltung der Goldenen Messe und die Austeilung der mit der Stiftung verbundenen Präsenzen, des sog. Goldenen Huhns, für die Zeit zwischen 1644 und 1811 dokumentiert.

Die von mir durchgeführte Neuordnung und -verzeichnung des Akten- und Urkundenbestandes des Josephinums bot mir den Anlaß und die Gelegenheit zu der vorliegenden Untersuchung. Auch die Darstellung der weiteren Geschichte der Stiftung fußt im wesentlichen auf den Beständen des Bistumsarchivs.

⁴ A. Franz, *Die Messe im deutschen Mittelalter*, Freiburg i. B. 1902 (ND Darmstadt 1963), S. 283–286. S. unten.



*Auszug aus einer Karte des Bistums Hildesheim mit Söhlde und Algermissen,
um 1740*

I. Die Stiftung

1. Vorgeschichte

Vermutlich seit dem Jahr 1311 trug sich Otto von Wohldenbergh, der Propst des Moritzstiftes, mit dem Gedanken, eine Stiftung zu errichten.⁵ In diesem Jahre⁶ nämlich hatte er zusammen mit seinem Neffen, dem Domherrn Otto von Wohldenbergh⁷, und seinem Kaplan Heinrich, genannt von Dortmund,

⁵ Zu Otto von Wohldenberg (urkundlich erstmals erwähnt 1267–1331) vgl. W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft im Nordwestharz im 12. und 13. Jh. (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 4), Hildesheim 1971, S. 167–171.

⁶ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 4, hg. v. H. Hoogeweg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 22) Hannover u. Leipzig 1905 (im folgenden abgekürzt: UB HoHi IV), Nr. 56 (20. April 1311).

⁷ Zu Ottos Neffen, dem Sohn seines Bruders Hermann (urkundlich erstmals erwähnt 1294–1350), später Dompropst in Hildesheim, vgl. Petke (wie Anm. 5), S. 194–197.

dem Pfarrer von Wallensen, vom Hildesheimer Domkapitel für 350 Hildesheimer Mark⁸ folgende Güter als Pfand erworben: den Zehnten von Söhlde (einen Getreide- und Blutzehnten, wie wir aus späterer Zeit wissen), den halben Zehnten von Algermissen mit dem Kleinen Zehnten sowie den Vogteiwizen und die Vogteihühner von Algermissen.

Da das Domkapitel nicht zulassen konnte, daß die genannten Kirchengüter dauerhaft der Kirche entfremdet würden, indem Propst Otto sie z. B. seinem Neffen vererbte, entschloß es sich, sie nur unter der Bedingung zu veräußern, daß Otto von Wohldenberga innerhalb der Domkirche⁹ über sie verfügte, und behielt sich trotz schwieriger Finanzlage ausdrücklich das Recht des Wiederkaufs vor für den Fall, daß die von Propst Otto getroffenen diesbezüglichen Verfügungen nicht von Propst, Dekan, Scholaster und Kantor als Bevollmächtigten des Kapitels gebilligt würden. Wenn diese vier ersten Dignitäre aber die Verfügungen guthießen, sollten die genannten Güter entsprechend der Anordnung Propst Ottos auf immer bei der Domkirche von Hildesheim verbleiben.¹⁰

Propst Otto ging auf diesen Vorschlag des Domkapitels ein. Die durch die einmalige Verauslagung einer Summe Geldes erworbenen dauerhaften Einkünfte boten ihm die Möglichkeit, Stiftungen zu errichten zur Ehre Gottes, zum Wohl der Hildesheimer Kirche und zum Heil der eigenen Seele und der seines Geschlechts. Er begann also die Stiftung der Messe vorzubereiten.

Dazu bedurfte es der Verhandlungen mit sämtlichen Stiftern und Klöstern wegen der Teilnahme des Klerus an der Messe. Dabei dürften besonders heikle Verhandlungspunkte gewesen sein (1) die Rangfolge der einzelnen geistlichen Institutionen, (2) der Stiftungszweck, der die liturgische Vorrangstellung des Domes gegenüber den übrigen Kirchen herausstellte, (3) der Termin für die Messe und deren Rolle innerhalb des kirchlichen Festkalenders der Stadt.

Von diesen Verhandlungen sind drei Dokumente erhalten:

1. Die Abmachungen mit dem Kloster St. Maria Magdalena, dem einzigen Frauenkloster der Stadt. Wegen der ihnen obliegenden Klausur konnten

⁸ UB HoHi IV, Nr. 56: *pro 350 marcis examinatis Hildensemensis ponderis et valoris...* Es handelte sich um 350 Mark (à 160 Pfennige) lötigen Silbers.

⁹ UB HoHi IV, Nr. 56: *intra nostram ecclesiam*.

¹⁰ UB HoHi IV, Nr. 56: *...dicta bona ad ordinationem eiusdem domini Ottonis prepositi apud nostram ecclesiam perpetuo permanebunt*.

die Nonnen nicht an der Messe im Dom teilnehmen. Propst Otto stiftete daher dort die gleiche Messe wie im Dom, die eine Woche später gefeiert werden sollte.¹¹

2. Die Abmachungen mit St. Godehard. Das Benediktinerkloster hatte offensichtlich den Stiftungszweck, der am Interesse des Domes ausgerichtet war, so nicht akzeptiert. Es bekam zugestanden, eine Woche später die gleiche Messe – mit Abwandlungen – in seiner Klosterkirche feiern zu dürfen.¹²

3. Die Abmachungen mit dem Domkapitel. Da es sich bei der Urkunde nicht – wie in den Quellen behauptet – um die eigentliche Stiftungsurkunde handelt, die nicht überliefert ist, wird sie im folgenden als „Stiftungsurkunde“ bezeichnet.¹³

2. Intention und Ausgestaltung der Messe

Die Verhandlungen, die mit den verschiedenen geistlichen Institutionen wegen der intendierten Meßstiftung geführt werden mußten, haben sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, denn erst im Februar des Jahres 1315 wurde die Stiftung von Bischof Heinrich II.¹⁴ und dem Domkapitel bestätigt.¹⁵

Mit Zustimmung des Bischofs und des Domkapitels stiftete demnach Propst Otto von Wohldenberg „zur Ehre Gottes und zur Verehrung seiner ruhmreichen Mutter“ eine feierliche Marienmesse, zu der auf ewige Zeit all-

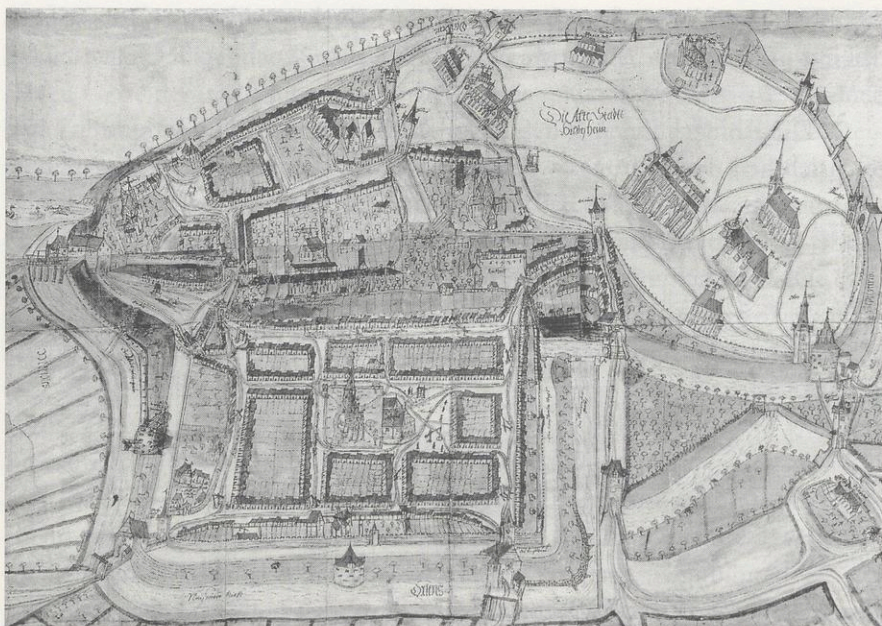
¹¹ Vgl. UB HoHi IV, Nr. 245 (17. Sept. 1314). – Zu dem zum Orden der Magdalenerinnen gehörenden Kloster in Hildesheim, das Papst Gregor IX. 1235 (vgl. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, hg. v. R. Doebner, Hildesheim 1881, Nr. 137) unter seinen Schutz gestellt hatte, vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. I, S. 241f. – Aus dem Ausstellungsdatum der Urkunde für das Magdalenenkloster geht hervor, daß die Stiftung spätestens seit 1314 beschlossen war, es aber wohl noch der Klärung verschiedener Details bedurfte, so daß sie erst mit der Urkunde vom Februar 1315 endgültig bestätigt werden konnte.

¹² Vgl. UB HoHi IV, Nr. 265 (zwischen dem 10. u. 15. Februar 1315).

¹³ Vgl. UB HoHi IV, Nr. 263 (5. Februar 1315). – In den Quellen wird die Urkunde i. a. als *litterae foundationis* bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich aber um die Bestätigung u. a. der Stiftung der Messe durch Bischof und Domkapitel.

¹⁴ Zu Bischof Heinrich II. von Wohldenberg (urkundlich erstmals erwähnt 1267–1318) vgl. Petke (wie Anm. 5), S. 151–153. – Bischof Heinrich II. und Propst Otto, der spätere Bischof Otto II., waren Söhne der Brüder Graf Burchard III. und Graf Heinrich II. von Wöltingerode-Wohldenberg.

¹⁵ UB HoHi IV, Nr. 263 (5. Feb. 1315).



*Hildesheim um 1300 mit den an der Messe teilnehmenden
Stiftern und Klöstern*

jährlich am Samstag nach der Meintwoche¹⁶ ungeachtet irgendeines anderen evtl. auf diesen Tag fallenden Festes die Angehörigen der Stiftskirchen und Klöster in Hildesheim und derjenigen, die außerhalb der Stadt, aber „bei ihren Mauern“ lagen, in der Domkirche zusammenkommen sollten.¹⁷

Der religiöse Zweck, den Propst Otto mit der Stiftung dieser *Missa de beata virgine* verfolgte, wird in der Urkunde dahingehend bestimmt, daß, „wenn der Gottesdienst in dieser unserer Kirche aus Unachtsamkeit unterlas-

¹⁶ Die Meintwoche (Meinden, mehenden, meintweke, Gemeine Woche, *communes*) ist die Woche, die am Sonntag nach dem Michaelisfest (29. Sept.) beginnt. In ihr wurde der Toten gedacht und *missae animarum* gehalten.

¹⁷ UB HoHi IV, Nr. 263: *...ordinavit et instituit ... ut capitula et ecclesie conventuales cuiuscumque professionis intra et apud muros civitatis nostre Hildensem in perpetuum omni anno sabbato post communem septimanam completam proximo non obstante aliquo festo ad nostram maiorem ecclesiam conveniant ad decantandum sollempniter missam de beata virgine....* – An Stiftern und Klöstern gab es zur damaligen Zeit neben dem Domstift die Kollegiatstifter von St. Andreas, Hl. Kreuz, St. Mauritius (Moritz), St. Bartholomäus (Sültestift oder auch -kloster) und St. Johannis, die Benediktinerklöster von St. Michael und St. Godehard, die Bettelordenskonvente der Dominikaner und der Franziskaner sowie das Nonnenkloster der Hl. Maria Magdalena.

sen oder weniger fromm und ehrerbietig zelebriert worden sein sollte¹⁸, dieser Mangel durch die Teilnahme so vieler guter Männer und ihr frommes Gebet ausgeglichen werde und daß die selige Jungfrau, die Königin der Barmherzigkeit, bei ihrem Sohn durch ihr machtvolltes Gebet großzügig eintrete für die Erhaltung und den Schutz und die eifrige Ausführung der guten Werke unserer Domkirche und der ihr Angehörenden“. Ebenso sollte Maria um Fürsprache angesichts von Nachlässigkeiten und Verfehlungen der Stifts- und Klosterkirchen und der einzelnen Geistlichen sowie des gesamten Volkes der Stadt Hildesheim und der Diözese angerufen werden.

Die Messe war also zum einen als eine Sühneleistung für Verstöße gegen den Ritus im Dom gedacht, für deren Ausführung sich das Domstift der Unterstützung durch die Angehörigen der Stiftskirchen und Klöster der Stadt versicherte. Sie sollten zusammenkommen, um gewissermaßen einen „vollkommenen“ Gottesdienst zu feiern, um damit die unvollkommenen Meßfeiern des vergangenen Jahres und die sonstigen Nachlässigkeiten und Unterlassungen im „Dienst des Herrn“ durch eine gemeinsame Anstrengung wiedergutzumachen.

Daneben sollte mit dieser Messe aber auch die Jungfrau Maria, die Patronin des Domes und der Diözese, geehrt und angerufen werden, damit sie, die „Königin der Barmherzigkeit“ und Mittlerin zwischen Christus und den hilfsbedürftigen Menschen, bei ihrem Sohn Fürsprache einlegte für Verfehlungen und Nachlässigkeiten von Volk und Klerus insgesamt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Stiftung hatte Propst Otto sich mit dem Domkapitel bezüglich der Form der Messe und ihrer Durchführung, der Beleuchtung des Domes sowie des Geläuts in folgender Weise geeinigt.

¹⁸ In der Formulierung der Urkunde wird die Unterlassung oder nachlässige Ausführung des *cultus divinus* zwar nur in der Möglichkeitsform beschrieben (*si divini cultus officium in eadem nostra ecclesia incaute obmissum vel minus devote et reverenter completum fuerit*); daß Propst Otto solche möglichen Verfehlungen aber zum Anlaß nimmt, eine Messe zur Wiedergutmachung zu stiften, läßt darauf schließen, daß es sich dabei um tatsächliche Vorkommnisse handelte. Angesichts z. B. der verbreiteten Praxis der Pfründenhäufung konnte es gar nicht ausbleiben, daß häufig Kanoniker und Vikare abwesend waren und nicht am täglichen Chordienst teilnahmen. – Sicherlich ist die zeitliche Nähe der Stiftung zum Konzil von Vienne (1311–1312) nicht zufällig, war doch dort auch über die Reform des Klerus verhandelt und dazu u. a. beschlossen worden, daß an allen Kathedral-, Regular- und Kollegiatkirchen „die canonischen Tagzeiten, das *officium diurnum et nocturnum*, vorschriftsmäßig zelebriert“ werden mußten (vgl. Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearb. v. C. J. Hefele, Bd. 6, Freiburg i. Br. 1867, S. 481).

Der Form nach handelte es sich um eine Messe *Salve, sancta parens*, bei der auf diesen Introitus das Kyrieleison, das *Gloria in excelsis*, das Graduale *Benedicta et venerabilis* sowie das Alleluja mit dem Vers *Maria Dei genetrix* folgen sollten. Als Sequenz sollte das *Ave praeclara* gesungen werden, als Offertoriumsgesang das *Recordare*, zum Hochgebet sollten das *Sanctus* und (danach) das *Agnus Dei* gesungen werden, als Kommunionsgesang das *Beata viscera*.

Propst Otto hatte für seine Messe festgelegt, daß in ihr das *Gloria in excelsis*¹⁹ gesungen werden sollte. Da er das *Credo* nicht erwähnt, während er die übrigen Ordinariusgesänge *Kyrie*, *Sanctus* und *Agnus Dei* ausdrücklich nennt, sollte seine Messe offensichtlich kein *Credo* enthalten.²⁰ Daneben führt er explizit auf, welche Verse für die Propriumsgesänge des Introitus, Graduale, Alleluja, Offertorium und Communio verwendet werden sollten.

Inwieweit es sich bei diesen Festlegungen der Propriumstexte um eine eigene Zusammenstellung unter Verwendung von Vorlagen aus dem Hildesheimer Dom handelte oder ob für die Messe bereits ein vollständiges Formular vorlag, läßt sich nicht eindeutig klären. Leider ist kein Missale aus der Zeit der Stiftung erhalten. Von den heute in der Dombibliothek verwahrten Missalien reicht zeitlich am nächsten an das Stiftungsdatum ein aus der Diözese Hildesheim stammendes Missale/Graduale, das sich nur grob auf das 13./14. Jahrhundert datieren läßt.²¹

Es enthält Formulare für zwei Marienmessen, eine mit dem Introitus *Vultum tuum*, eine mit dem Introitus *Salve, sancta parens*. Diese zweite Messe weist bis auf den Offertoriumsgesang die gleichen Verse für die Propriumsgesänge

¹⁹ Dies entsprach der von ihm intendierten Feierlichkeit der Messe, war doch das *Gloria in excelsis* seit dem Ende des 11. Jahrhunderts Bestandteil jeder Messe, „die irgendwie festlichen Charakter hat“ (J. A. Jungmann, *Missarum Sollemnia*, 2 Bde., Wien 1958, hier: Bd. 1, S. 458).

²⁰ Ursprünglich war das *Credo* beschränkt auf Sonntage und die Festtage, die im Glaubensbekenntnis erwähnt werden (die Feste des Herrn von Weihnachten bis Pfingsten, die der Jungfrau Maria, die der Apostel, Allerheiligen, Kirchweihe), vgl. Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 601. – In Hs. 681 (s. folgende Anm.) werden weder *Gloria* noch *Credo* aufgeführt.

²¹ Dombibliothek Hs. 681 (13./14. Jahrhundert). Handschriftenbeschreibung in: Die Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim, Teil 1 (Hs 124a–Hs 698), beschrieben von M. Arnold u. a., Wiesbaden 1991, S. 106–108. – Das Missale gehörte ursprünglich der Maria-Magdalenen-Kapelle in der Kleinen Burg in Braunschweig. Das Datum der Abfassung der Handschrift liegt vor 1377.

sänge²² auf wie die von Propst Otto gestiftete Messe, und auch die Sequenz *Ave, preclara maris stella* findet sich im Sequentiar dieses Missale als eine von drei zur Auswahl stehenden Sequenzen *de domina nostra*.²³ Welche der beiden Messen die ältere ist, ist hier nicht zu entscheiden.²⁴

Damit der intendierte Zweck der Messe als einer gemeinsamen Sühneleistung des gesamten Stifts- und Klosterklerus auch erreicht wurde, war es wichtig, daß die vielen beteiligten Personen zur Übereinstimmung gebracht wurden, zur Einstimmigkeit im Gesang, insbesondere zum Einstimmen in das ausdrücklich als Engelsgesang bezeichnete *Gloria*,²⁵ das von der Gesamtheit der im Gottesdienst anwesenden Kleriker gesungen wurde,²⁶ wie auch in das Dreimalheilig des *Sanctus*.²⁷

Dieses „Gotteslob wie aus einem Mund“ herbeizuführen war Aufgabe des Scholasters und des Kantors, die überhaupt für die ordnungsgemäße Durchführung der Meßfeier verantwortlich sein sollten. Von beiden wurde erwartet, daß sie die vielen unterschiedlichen Personen zur Eintracht führten.²⁸

²² Sämtliche Propriumtexte, die die von Propst Otto gestiftete Messe enthalten sollte, finden sich später in dem Formular für die *Salve, sancta parens*-Messe des *Missale Hildensemense*, Nürnberg 1499 (mehrere Exemplare in der Dombibl.), vgl. Bl. CCLXVII–VIII. Das Meßformular enthält außerdem je einen zweiten Allelujavers und Offertoriumsgesang, und es werden sogar vier Sequenzen zur Auswahl gestellt, die aber nur gesungen werden sollten, wenn die Messe am Sonntag oder festlich zelebriert wurde. Diese Messe enthielt sowohl ein *Gloria* als auch ein *Credo*. Zwar ist auch aus dem 15. Jahrhundert kein Formular für die Goldene Messe überliefert, es ist jedoch anzunehmen, daß auch sie bereits zu der Zeit ein *Credo* enthielt. Einen Nachweis dafür gibt es allerdings erst aus viel späterer Zeit.

²³ Vgl. Hs 681, Bll. 312rb–313vb. Die beiden anderen Sequenzen sind *Hodie ne lux diei celebris in matris dei agitur memoria* und *Ave Maria gratia plena*.

²⁴ Anhand der Angaben in der „Stiftungsurkunde“ und des Meßformulars in Hs. 681 wurde versucht, die Meßstiftung zu rekonstruieren (s. dazu Anhang 1).

²⁵ UB HoHi IV, Nr. 263: *angelicum Gloria in excelsis*.

²⁶ Vgl. Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 458–461.

²⁷ Der Lobgesang des *Sanctus* soll nicht nur die Erinnerung daran wecken, daß die Seraphim diesen Hymnus gesungen haben, die irdische Kirche soll vielmehr in den himmlischen Gesang einstimmen und an ihm teilnehmen, vgl. Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 161. – Über die Vereinigung der himmlischen und irdischen Liturgie im gesungenen Lobpreis des *Gloria* und *Sanctus* vgl. R. Hammerstein, *Die Musik der Engel. Untersuchungen zur Musikanschauung des Mittelalters*, Bern – München 1962, S. 30–39.

²⁸ UB HoHi IV, Nr. 263: *ut ... concordent tot differentias personarum*. Zur Forderung nach „Einstimmigkeit“, vgl. Hammerstein (wie Anm. 27), S. 44–47. Vgl. auch A. Angenendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 419f. – Vielleicht gehört zum Hintergrund dieses Strebens nach Einheit von Klerus (und Volk) auch die Erfahrung langjähriger Auseinandersetzungen in Hildesheim, vgl. dazu B. Schwarz, „Schülerulk“ mit Folgen. Über die Beziehungen zwischen der Stadt und der Domkirche Hildesheim zu Ende des 13. Jahrhunderts, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 66 (1998), S. 1–35.

miserabiliter. **H**inc mamma uer
 itrahelitis ueris uerz abrahel
 In's ampirantibz quondam moy
 si quod typus figurabat iam nū
 abducto nelo datur p'pici ora v
 go nos uis pane celi dignos effi
 ci. **H**ac fontem dulcem quem in
 deserto petra premonstrauit de
 gustare cum sincera fide reue
 q' stringi lotos in mari aug
 uem euenim in cruce speculai
Hac igitur sancto patris q' uer
 bo q' rubus ut flamma tu por
 tasti uirgo mar' facta pecuali
 pelle ductueto pede mūdis labi

Duo hausto sapientie saporem uita
 paleat mentis intelligere

is corde q' propinquare **H**indi
 nos nam te filius nichil negas
 honorat **S**alua nos ihesu ugo
 mater te orat **O**a fontem bo
 nū misere da puros mentis
 oculos in te defigere **X**plam
 sum fidei operibz redimere
 beato q' sine ex hui' incolatu
 auctor a te transire **D**e mari
O beata beator marce sol
 tempina **O**denote recolenda
 mctor certamina **D**igni dig
 nis fulget signis et floret
 virtutibz **H**ide uoto corde to
 to adhaeruit dno **E**t in me

Illos semp' cōcedenter uenie
 remur laudibus

Da Marias Fürsprache gewonnen werden sollte, war es wichtig, sie in einer ihr gebührenden hingebungsvollen Weise anzurufen. Dazu dienen die Anweisungen für die Ausführung der Meßgesänge, von denen das Alleluja und die Sequenz besonders herausgehoben werden. Für das Alleluja hat Propst Otto die zusätzliche Anweisung gegeben, daß der Vers *Maria Dei genitrix* vom ganzen Chor gesungen werden sollte, der bei Beginn des Verses die Knie beugen sollte. Dies weicht von der sonst üblichen responsorischen Ausführung des Alleluja ab, bei der der Vers von dem oder den Solisten gesungen wird, während der Chor lediglich das erste Alleluja vor dem Vers und das Alleluja nach dem Vers wiederholt.²⁹

Ganz besonderes Gewicht hat Otto aber auf die Ausführung der Sequenz *Ave, praeclara Maris Stella* gelegt.³⁰ Er bestimmte dazu, daß alle die Knie beugen sollten, wenn der Vers *Ora virgo nos illo pane coeli dignos effici* gesungen wurde. Die beiden Verse *Audi nos, nam te filius nihil negans honorat*, in dem Maria angerufen wird, und *Salva nos, Jesu, pro quibus Mater virgo te orat*, mit dem Jesus um Rettung angefleht wird, sollten dreimal gesungen werden, und zwar zuerst von drei Mönchen, einem Benediktiner von St. Michael und je einem Angehörigen der *fratres maiores* und den *fratres minores*, womit die Dominikaner und Franziskaner gemeint sein dürften,³¹ das zweitemal sollten

²⁹ Vgl. Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 549.

³⁰ Als Verfasser dieser Sequenz gilt der Reichenauer Mönch und Geschichtsschreiber Hermann der Lahme (gest. 1054), der u. a. auch liturgische und hagiographische Werke verfaßt hat. Es handelt sich um eine bilderreiche Dichtung, in der die Jungfrau Maria als Himmelskönigin, Gottesgebärerin und Mittlerin zwischen Christus und den Menschen verherrlicht und angerufen wird. Diese im Mittelalter äußerst beliebte Sequenz wurde am Fest Mariae Himmelfahrt und auch bei anderen Marienfesten gesungen, vgl. *Patrologiae cursus completus, series Latina*, Bd. 143, hrsg. v. J.-P. Migne, Paris 1882, c. 443–446 u. T. Struve, Hermann der Lahme, in: *Lexikon des Mittelalters* IV, 1989, Sp. 2167–2169. – Seit 1299 wurde diese Sequenz z. B. im Stift Simon und Juda in Goslar innerhalb einer Messe zur Feier der Oktav von Mariae Himmelfahrt gesungen, vgl. *Urkundenbuch der Stadt Goslar* Bd. II, hg. von Georg Bode, Halle 1896, Nr. 575 (25. Aug. 1299). Vielleicht hat sich Propst Otto durch diese Messe für seine eigene Stiftung anregen lassen, was angesichts der räumlichen Nähe und der engen Beziehungen der Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg zu dem Goslarer Stift (der Stammvater des Geschlechts, Ludolf I., war bereits Anfang des 12. Jahrhunderts Vogt des Stiftes, vgl. Petke, wie Anm. 5, S. 22) durchaus möglich wäre.

³¹ Die Sänger sollten dabei vor den Stufen des Baptisteriums stehen: Das bronzene romanische Taufbecken des Domes stand bis 1653 nicht in der St.-Georgs-Kapelle, sondern im westlichen Teil des Mittelschiffes und war auf Stufen erhöht aufgestellt. Vgl. V. H. Elbern, Die künstlerische Ausstattung, in: *Der Hildesheimer Dom. Architektur, Ausstattung, Patrozinien*, hg. v. V. H. Elbern, H. Engfer u. H. Reuther, Hildesheim 1974, S. 39–110, hier: S. 69f. – Diese Aufgabe, vom Baptisterium aus zu singen, konnten wirklich nur ausgewählte (*electi*) Sänger bewältigen, mußte ihre Stimme doch durch das ganze Kirchenschiff erklingen.

die Verse von drei Schülern und das drittemal vom gesamten Chor gesungen werden, wobei alle Teilnehmer an der Messe zu Beginn der Verse die Knie beugen sollten.

Die Anweisungen für die Durchführung der Gesänge des Alleluja und der Sequenz sind ganz darauf gerichtet, bei den Teilnehmern eine Haltung von besonderer Hingabe und Frömmigkeit zu erzeugen. Dadurch daß der gesamte Chor den Allelujavers *Maria Dei Genitrix et virgo perhennis intercede pro nobis* singen und dazu auch noch die Knie beugen sollte, wurde das Anliegen des Verses, das Bitten um Marias Fürsprache, besonders eindringlich zum Ausdruck gebracht. Das dreimalige Singen der beiden Verse in der Sequenz, die die Bitten an Maria und Christus enthalten, sowie die allgemeine Kniebeugung während dieser Verse und während des Verses *Ora Virgo* dienten demselben Zweck, nämlich eine demütig flehende Haltung zu erzielen und den Bitten durch Wiederholung und/oder die Menge der Bittenden besonderen Nachdruck zu verleihen.³²

Um eine besondere Feierlichkeit der Messe zu erreichen, traf Propst Otto nicht nur Anweisungen für die Ausführung der Gesänge, sondern legte auch genau fest, wie der Dom mit Kerzen erleuchtet werden sollte.³³

So sollten eine Kerze mit einem Gewicht von 8 Pfund Wachs bei der „Marmorsäule“³⁴ und zwei von je 6 Pfund Gewicht beim Aller-Heiligen-Altar³⁵ aufgestellt werden, auf dem während der Messe auch Reliquien ausgestellt werden sollten; zwei ebenso schwere Kerzen sollten brennend vor den Opfergaben getragen werden, während diese von der Sakristei zum Hochaltar gebracht wurden, und dann – gehalten von zwei Schülern – bis zum Ende der Feier vor dem Hochaltar brennen. Über dem Blasius-Altar im Chor sollten

³² Für die Ausführung der übrigen Gesänge des Propriums (Graduale, Offertorium und Kommunion) gibt Propst Otto keine weiteren Anweisungen, mit dem Offertoriumsgesang *Recordare virgo mater* hat er aber einen ausgewählt, in dem das Thema der Messe, nämlich die Bitte um Marias Fürsprache, deutlich zum Ausdruck kommt.

³³ In der Urkunde wird unterschieden zwischen *faculae* (= große Kerzen auf Kerzenständern, die stehen oder in den Händen gehalten werden) und *candelae* (= kleine Kerzen), vgl. UB HoHi IV, Nr. 263.

³⁴ UB HoHi IV, Nr. 263: *ad statuum marmoream*. Gemeint ist die erst seit dem 17. Jahrhundert so genannte Irmensäule. Ursprünglich stand diese Leuchtersäule im Mittelschiff. Vgl. Der Hildesheimer Dom (wie Anm. 31), S. 63f.

³⁵ Dieser Altar stand unmittelbar vor der sog. Irmensäule, er wurde 1818 entfernt. Vgl. Der Hildesheimer Dom (wie Anm. 31), S. 127.

wie bei größeren Festen sechs Kerzen aufgestellt werden. Auf dem Radleuchter im Mittelschiff³⁶ sollten 72 Kerzen brennen, 60 an jeder Seite des Mittelschiffes³⁷ und vier an der Wand über der eisernen Doppeltür³⁸ am Ende des Domes.³⁹

Es war also eine großartige Beleuchtung des Domes vorgesehen, mit einer Steigerung von der allgemeinen Beleuchtung an den Seitenwänden und an der Rückwand nach vorn über Radleuchter, Irmensäule und Allerheiligenaltar zum Hochaltar.⁴⁰ Dabei sollte die feierliche Offertoriumsprozession zum Hochaltar, an der die Kanoniker von St. Moritz, Hl. Kreuz und St. Bartholomäus teilnehmen sollten,⁴¹ durch das Licht der vorangetragenen zwei großen Kerzen noch besonders herausgehoben werden.

Der besonders feierliche Charakter sollte auch durch das Geläut betont werden. Die Glöckner sollten – wie es bei größeren Festen üblich war – die Messe mit dreifachem Geläut ankündigen und während der Messe und

³⁶ UB HoHi IV, Nr. 263: *in corona in medio monasterio*. Gemeint ist der sog. Hezilo-Leuchter, der große Radleuchter, der früher im Mittelschiff hing.

³⁷ Zur Zeit der Stiftung der Messe war der Hildesheimer Dom eine dreischiffige Basilika, der Anbau der gotischen Seitenkapellen erfolgte erst ab 1317.

³⁸ UB HoHi IV, Nr. 263: *in pariete super valuas ereas*. Damit sind die heute sog. Bernwardstüren gemeint.

³⁹ UB HoHi IV, Nr. 263: Für die Beleuchtung des Kirchenschiffs waren also insgesamt 196 Kerzen vorgesehen, wovon jede 1/4 Pfund schwer sein sollte: *...quarum candelarum quatuor habebunt librum cere*.

⁴⁰ Die Beschreibung in der Urkunde legt nahe, sich die Anordnung vom Eingang aus folgendermaßen vorzustellen: Irmensäule, Allerheiligenaltar, Hochaltar, Blasiusaltar. Offensichtlich gab es zur Zeit der Stiftung einen eigenständigen Altar des Hl. Blasius, der hinter dem Hochaltar stand. Eine solche Anordnung war im Mittelalter in größeren Stifts-, Kloster- und Kathedralkirchen nicht selten: Wenn der Hochaltar vorn im Chorjoch lag, wurde häufig hinter ihm in der Apsis bzw. dem Chorraum ein zweiter kleinerer Choralter (der v. a. für den morgendlichen Stiftsgottesdienst benutzt wurde) aufgestellt. Auch der umgekehrte Fall kam nicht selten vor. Vgl. J. Braun, *Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Bd. I, München 1924, S. 399f. – Der Kreuzaltar, der vor den Chorschränken bzw. später dem Lettner stand und v. a. für die Gottesdienste der Gemeinde bestimmt war, wird in der Urkunde nicht erwähnt. Auch in späteren Quellen, in denen die Beleuchtung während der Messe behandelt wird, ist nur vom „Blasiusaltar“ die Rede. Bertram (wie Anm. 3, Bd. 1, S. 387f.) spricht dagegen vom „Kreuz- und Blasiusaltar“. Die Angaben in der Urkunde und bei Bertram lassen sich nur vereinbaren, wenn man annimmt, daß der Blasiusaltar in der frühen Neuzeit entfernt wurde und der Kreuzaltar erst dann auch ein Blasiuspatrozinium erhielt.

⁴¹ Die Kanoniker dieser drei Stifter sollten 1 Pfennig ihrer Präsenzen (s.u.) am Altar opfern.

während der Schweigens (bei der Wandlung)⁴² läuten sowie auch am Ende der Messe.

Als Zelebrant dieser feierlichen Messe wird nur der Bischof genannt, man zog aber auch in Betracht, daß er verhindert sein könnte. Ein Stellvertreter wird aber nicht explizit festgelegt.⁴³

Die in der Urkunde überlieferten Anweisungen für die Ausführung einiger Gesänge durch unterschiedliche Gruppen von Sängern an verschiedenen Schauplätzen innerhalb der Kirche, die Anordnung von Kniebeugungen an liturgischen Höhepunkten sowie die Bestimmungen für eine großartige Beleuchtung des Domes, die den Blick auf den Hochaltar und die Opferfeier lenken sollte, und ein festliches Geläut machen deutlich, daß Propst Otto die von ihm gestiftete Messe als eine regelrechte „liturgische Inszenierung“ konzipiert hatte, mittels derer die Meßteilnehmer in eine Haltung inniger Hingabe (*devotio intima*) versetzt werden sollten.⁴⁴

An dieser Messe sollten nach dem Willen des Stifters die Angehörigen aller Klöster und Stifter in und vor Hildesheim teilnehmen. Für die Nonnen des Maria-Magdalenenklosters war dies aber wegen der vorgeschriebenen Klausur nicht möglich. Ein Ergebnis der mit den verschiedenen geistlichen Institutionen geführten Verhandlungen war deshalb die Stiftung einer zweiten Messe wie die im Dom, die genau eine Woche später in der Kirche des Magdalenenklosters gefeiert werden sollte.⁴⁵ Zur Begründung heißt es in der Urkunde für das Magdalenenkloster, die frommen Nonnen sollten diese Messe feiern,

⁴² Es sollte also nicht nur innerhalb der Kirche das Glockenzeichen zur Wandlung ertönen, sondern auch, wie schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts vielfach üblich, ein Zeichen mit der großen Kirchenglocke gegeben werden: „Auch die Abwesenden, die in Haus und Feld beschäftigt sind, sollen in diesem Augenblick innehalten, sich zur Kirche hinwenden und den Herrn im Sakrament anbeten“, Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 262.

⁴³ Siehe unten.

⁴⁴ Als einmalige Zuwendung für die Ausstattung der Messe hat Propst Otto ein Meßgewand für den Zelebranten anfertigen lassen. Die Kasel wurde im 18. Jahrhundert erneuert, wobei die für wertvoll und erhaltenswert erachteten Perlstickereien des alten Meßgewands wiederverwendet wurden. Stola und Manipel sind heute noch original vorhanden, sie wurden lediglich bei der Umarbeitung der Kasel mit dem gleichen Leinenfutter wie diese versehen. Vgl. Kirchenkunst des Mittelalters. Ausstellung des Dözesan-Museums, hrg. v. M. Brandt, Hildesheim 1989, S. 30–36.

⁴⁵ UB HoHi IV, Nr. 245 (17. Sept. 1314). – Kurze Darstellung der Stiftung bei Lüntzel (wie Anm. 2), S. 632f.

zum einen weil die wiederholte Feier⁴⁶ der Messe „viele Früchte bringt“⁴⁷ und zum anderen „weil bei dem Höchsten am meisten die Demut eines reinen Herzens und die strahlende Jungfräulichkeit von Unberührten vermag“.⁴⁸

Diese zweite Meßfeier war auch gedacht für diejenigen, die die Feier im Dom zwar besucht hatten, aber noch einen größeren Grad an Hingabe und Frömmigkeit als bei der dortigen Feier erleben wollten,⁴⁹ z. B. diejenigen, die notgedrungen mit geringerer Frömmigkeit daran teilgenommen hatten, weil sie zu viel mit der Organisation der Messe zu tun hatten wie etwa der Kantor oder der Scholaster, und für solche, die die Messe im Dom versäumt hatten, etwa weil sie durch anderweitige Verpflichtungen abgehalten worden waren. Sie erhielten so eine Möglichkeit, dieses Versäumnis gutzumachen.

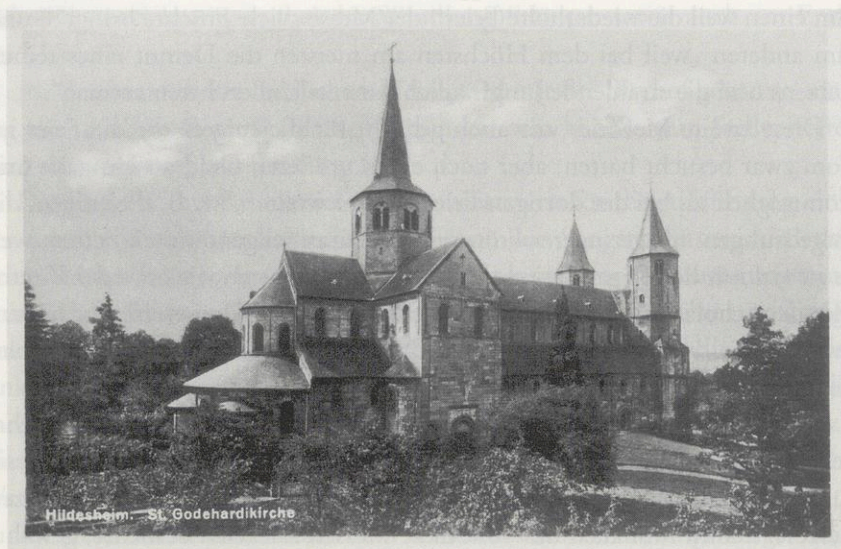
Mit den Messen im Dom und im Magdalenenkloster sollte Maria geehrt werden, nicht nur damit sie eintrat für den Klerus, sondern auch damit sie Fürsprache einlegte für das Volk, d. h. die Laien der Stadt und der ganzen Diözese. Damit nun auch das Volk diese Messen zahlreich besuchte, gewährte der Bischof allen, die an einer Messe teilnahmen, einen Ablass von 40 Tagen, d. h. daß jedem Meßbesucher vierzig der ihm als zeitliche Sündenstra-

⁴⁶ Zur mittelalterlichen Überzeugung von der heilsamen Wirkung von Meßfeiern, die die Messe zur meistgeschätzten Frömmigkeitshandlung werden ließen, die man möglichst oft feiern sollte, vgl. Angenendt (wie Anm. 28), S. 491–499.

⁴⁷ Zur Lehre von den Meßfrüchten, d. h. den konkreten positiven Folgen für das eigene Leben, die der Besuch der Messe mit sich bringen sollte, vgl. Franz (wie Anm. 4), S. 36–72. – In der Urkunde werden keine Angaben gemacht über die Art und Anzahl der „Früchte“, die man sich aus dem Besuch der Messe erhoffen durfte. Für die Zeitgenossen war dies auch nicht vonnöten, waren doch seit dem 13. Jahrhundert verschiedene Formeln entstanden, in denen die „Meßfrüchte“ oder „Gnaden“ aufgelistet wurden, wie etwa Vergebung der Sünden, Empfang des Heiligen Geistes, Erhöhung von Gebeten, Verminderung der Strafen im Fegefeuer, Schutz vor allen Gefahren, Sicherheit vor plötzlichem Tod ohne Empfang der Sterbesakramente.

⁴⁸ UB HoHi IV, Nr. 245: *cum igitur non modicum devocionis fructum conferat eiusdem misse repetita sollempnitas et quia plurimum potest apud altissimum puri cordis humilitas et intacti corporis candidata virginitas*. – Die asketisch lebenden Nonnen standen nach mittelalterlicher Auffassung Gott besonders nahe. Ihr Gebet galt deshalb als besonders wirkungsvoll. Die Messe sollte vom Propst des Klosters (oder seinem Stellvertreter) zelebriert werden. Dafür sollte er Präsenzen wie ein Domherr (s.u.) erhalten. – Auch bei dieser Meßfeier sollten die Verse *Audi nos* und *Salva nos* der Sequenz je dreimal gesungen werden, diesmal zunächst von 2 oder 3 Mädchen aus der Klosterschule (das Kloster besaß demnach eine eigene Schule), dann von 2 ausgewählten Novizinnen, beim drittenmal vom gesamten Chor. Weitere Ausführungsbestimmungen sind in der Urkunde nicht enthalten.

⁴⁹ Die Gewinnung der Meßfrüchte wurde in den verschiedenen Formeln abhängig gemacht von der Andacht der Hörer bei der Messe, vgl. Franz (wie Anm. 4), S. 36–72.



Ansicht der St. Godehardi-Kirche

fen auferlegten Fastentage erlassen werden sollten.⁵⁰

Das Volk wird ansonsten an der Stiftung nicht beteiligt. So war z. B. auch keine Speisung von Armen vorgesehen. Die Messen – besonders die im Dom – waren eine Feier des Klerus, zu dem vermutlich auch dessen (adlige) Verwandte in die Stadt kamen.

3. Die Meßstiftung Abt Hildebrandts von St. Godehard

Während es sich bei der Messe im Magdalenenkloster um eine Art Nachfeier der Meßfeier im Dom handelte,⁵¹ war die *Missa Salve, sancta parens de beata Maria Virgine*, deren Stiftung Hildebrandt, der Abt des Benediktinerklosters

⁵⁰ UB HoHi IV, Nr. 263: ...*universis, qui ad dictam missam convenerint, quadraginta dies indulgentie de iniuncta sibi penitentia per presentes misericorditer relaxamaus*. Zur Buße im Mittelalter vgl. Angenendt (wie Anm. 28), S. 630ff. – Dieser Ablass war der für solche Anlässe damals übliche.

⁵¹ Um eine Art Nachfeiern handelte es sich auch bei den Marienmessen, die nach dem Willen des Stifters die Priesterkanoniker des Domstifts am Samstag nach der Meßfeier lesen konnten bzw. die Priester aus dem übrigen Klerus an diesem Samstag oder ggf. in der folgenden Oktav lesen sollten, vgl. UB HoHi IV, Nr. 263.

von St. Godehard, wenige Tage nach der Bestätigung der Meßstiftung Propst Ottos bekanntgab, eine eigenständige Feier des Klosters. Offensichtlich hatte St. Godehard sich nicht mit der Beteiligung an der Messe im Dom zufriedengegeben, bei der es lediglich um die Heilung kultischer Verstöße im Dom ging, und beim Bischof die Erlaubnis zur Einrichtung einer eigenen Messe erwirkt, um beim Gottesdienst im Kloster aufgetretene Unterlassungen zu heilen und die Fürsprache der Jungfrau Maria, der „Königin der Barmherzigkeit“, für das Kloster und das gesamte Volk zu erbitten.⁵²

Diese Messe sollte (wie im Magdalenenkloster) an dem auf die Meßfeier im Dom folgenden Samstag in der Klosterkirche zelebriert werden. Als Teilnehmerkreis war nur der Konvent von St. Godehard vorgesehen. Der Abt⁵³ sollte die Messe im Mittelschiff am Heilig-Kreuz-Altar zelebrieren.⁵⁴ Auch Abt Hildebrandt gab ausführliche Anweisungen für Form und Durchführung der Meßfeierlichkeit. Der Gesang sollte der gleiche sein wie im Dom. Abgewichen werden sollte aber bei den Lesungen. Propst Otto hatte keine Angaben über die Lesungen gemacht. Es ist anzunehmen, daß er die gleichen vorgesehen hatte, die in dem bereits erwähnten Missale/Graduale für eine Messe *Salve, sancta parens* genannt werden.⁵⁵ Abt Hildebrandt bestimmte dagegen als Epistel bzw. alttestamentarische Lesung *Ego quasi vitis* und als Lesung aus dem Evangelium *Stabant juxta crucem*.⁵⁶ Während Propst Otto auch zu den Gebeten keine Aussagen gemacht hatte, bestimmte Abt Hildebrandt, daß die Messe in St. Godehard nach dem *Gloria* nicht nur ein Gebet, sondern noch ein zweites haben sollte, das einer Messe *de sancta cruce* entnommen sein sollte.⁵⁷

Insgesamt zeigt sich bei der Messe in St. Godehard schon bei der Auswahl

⁵² UB HoHi IV, Nr. 265 (zwischen 10. u. 15. Febr. 1315). – Die Urkunde enthält außerdem Verfügungen über verschiedene liturgische Veränderungen. – Kurze Darstellung der Stiftung bei Lüntzel (wie Anm. 2), S. 571f.

⁵³ Sofern er nicht in Angelegenheiten des Klosters unterwegs war.

⁵⁴ Im Mittelalter nahm der Kreuzaltar einen bevorzugten Platz in der Kirche ein. Er stand im Kirchenschiff, in Kirchen mit einem Querschiff diesseits der Vierung, war der Chor durch einen Lettner vom Schiff getrennt, in der Mitte vor dem Lettner. Vgl. Braun (wie Anm. 40), Bd. 1, S. 401–406. – Wie auch bei einigen noch folgenden Anweisungen weicht Abt Hildebrandt hier offensichtlich bewußt von der Feier im Dom ab.

⁵⁵ Dort waren – wie auch später im Missale von 1499 – vorgesehen als alttestamentarische Lesung *Fortitudo et decor* aus dem *Liber Sapientie* (in der heutigen Vulgata-Fassung im Buch Proverbia 31,25ff.) und als Lesung aus dem Evangelium Lc 11,27–28 (diese Verse blieben auch in späterer Zeit der Evangeliumstext für eine *Salve, sancta parens*-Messe).

⁵⁶ Nach der heutigen Vulgata-Fassung Sir 24,23 und Joh 19,25.

⁵⁷ UB HoHi IV, Nr. 265: ...*secunda collecta de sancta cruce*...

der Lesungen und der zweiten Kollekte eine deutliche Akzentverschiebung hin zur Passionsfrömmigkeit.

Die Oberaufsicht über den korrekten Ablauf der Feier wurde dem Kantor als Vorsteher des gesamten Chores übertragen. Er sollte mitten in der Kirche stehen, und auf sein Zeichen sollten alle gleichzeitig anfangen und pausieren. Auch dem Abt von St. Godehard kam es also auf die Herstellung von Eintracht und Einstimmigkeit an. Dazu wurde auch explizit den Leitern der beiden Chöre die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, daß die Knaben keinen Unfug trieben, sondern ordentlich sangen.⁵⁸

Hinsichtlich der Durchführung der Propriumsgesänge beschränkte sich Abt Hildebrandt auf Anweisungen zur Ausführung der Sequenz. Auch in der Klosterkirche von St. Godehard sollten die beiden Verse *Audi nos* und *Salva nos* je dreimal gesungen werden, auch hier jeweils von verschiedenen Sängergruppen, die sich an unterschiedlichen Orten im Kirchenraum befanden. Beim erstenmal sollte der Kantor mit zwei Mitsängern die Verse mitten in der Kirche singen, das zweitemal sollten sie von drei Sängerknaben gesungen werden, die beim Grab Abt Arnolds stehen sollten, das drittemal sollte sie der gesamte Chor singen. Auch hier waren Kniebeugungen zu Beginn der Verse vorgesehen.

Hinsichtlich der Beleuchtung der Kirche bestimmte der Abt – mit ausdrücklicher Benennung der Symbolik –, daß 24 Kerzen von je $\frac{1}{4}$ Pfund Wachs an beiden Seiten des Mittelschiffs brennen sollten analog zu den 24 Ältesten der Apokalypse sowie fünf Kerzen von je einem Pfund Wachs zu Füßen des großen Kruxifixes zu Ehren der fünf Wunden Christi – auch hier also die Betonung der Passion –, außerdem zwei ebensolche Kerzen vor dem Muttergottesbild, das zu diesem Anlaß auf dem Ambo ausgestellt werden sollte wie zu Weihnachten.

Wie im Dom sollte die Messe mit dreifachem Geläut angekündigt werden, und sowohl während des Schweigens bei der Wandlung als auch nach der Messe sollte mit allen Glocken geläutet werden, wie es bei Hochfesten üblich war.

Während die Messe im Magdalenenkloster eine Stiftung Propst Ottos war und als solche in direkter Abhängigkeit von der Messe im Dom stand, zeigt sich bei der Meßstiftung in St. Godehard eher ein gewisses Konkur-

⁵⁸ UB HoHi VI, Nr. 265: ...ut puerorum insolentias caveant et ipsos cantare exhortentur.

renzverhalten und das Bemühen um ein eigenes Profil.⁵⁹ Im Gegensatz zur Messe im Dom war die in St. Godehard allerdings eine rein interne Feier des Konvents.⁶⁰

4. Die Präsenzen

Zu den Abmachungen mit dem Domkapitel, die in der Urkunde vom Februar 1315 niedergelegt sind, gehörte auch die Festlegung der zu verabreichen-den Präsenzen.

Um sicherzustellen, daß die Meßfeier auch tatsächlich gemäß den von ihm festgelegten Bestimmungen unter Beteiligung des Klerus sämtlicher in Hildesheim und vor den Mauern der Stadt gelegener Stifter und Klöster zelebriert wurde, setzte Propst Otto für diejenigen, die bis zum Ende der Messe blieben, aber auch für wegen Krankheit Abwesende⁶¹ Präsenzgelder in Form von Hildesheimer Münzen (Schillinge und Pfennige)⁶² und Naturalgaben, hier in Form von „gekochten“ und gebratenen Hühnern, sog. Liebeshühnern,⁶³ Weißbrot, sog. „dischsemelen“, und Wein, aus. Dabei wurden die Angehörigen der verschiedenen Klöster und Stifter bedacht, aber nicht in gleicher Weise, sondern dem Rang der jeweiligen Institution entsprechend.

⁵⁹ Eine solche Motivation weist Abt Hildebrandt selbst weit von sich: Man habe nicht aus Anmaßung oder eiteln Ruhms wegen (*non pro aliqua arrogantia vel inani gloria*) diese Messe gestiftet, sondern allein aus Verehrung und zur Ehre des dreieinigen Gottes und aus Liebe zur Gottesmutter Maria und zum Patron des Klosters. Vgl. UB HoHi IV, Nr. 265.

⁶⁰ Die Stiftung war dotiert mit Einkünften aus dem halben Zehnten von Wassel, den Abt und Konvent für 25 Mark erworben hatten (vgl. UB HoHi IV, Nr. 262, 5. Feb. 1315). Die Brüder und die zwei Sängerknaben sollten ein Weizenbrötchen (wie es zu Weihnachten üblich war), ein halbes „gekochtes“ Huhn, ein Gericht Fisch oder Fleisch und Bier bekommen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf Verantwortlichen – Kantor, Chorleiter und Küster – ein ganzes Huhn und zusätzliche Brötchen. Der Abt sollte zwei Hühner bekommen, zwei Brötchen und ein Stübchen Wein, wenn er die Messe zelebriert hatte, falls er in Angelegenheiten des Klosters unterwegs gewesen war, das Doppelte.

⁶¹ Derartige Bestimmungen über die Austeilung von Präsenzen finden sich z. B. auch in den Verordnungen der Synode von Mainz aus dem Jahr 1310, wo die Nr. 54 lautet: „Kein Canoniker und Beneficiat einer Cathedral- oder Collegiatkirche darf, wenn er abwesend ist, eine distributio quotidiana oder ein Manualbeneficium genießen, außer wenn er krank oder im Interesse der Kirche und unter Autorität seiner Obern abwesend ist“ (Conciliengeschichte, wie Anm. 18, S. 444).

⁶² 1 Schilling (*solidus*) = 12 Pfennige (*denarii*).

⁶³ UB HoHi IV, Nr. 263: *pulli caritatis*.

Unter den Empfängern stand außer Konkurrenz der Bischof, dem auch dann Präsenzen zustanden, wenn er nicht an der Messe teilgenommen hatte, aber in einem weiteren Sinne präsent war und sich „in Diensten“ in Hildesheim oder auf seiner Burg Steuerwald aufhielt. Dann sollte er die Portion eines Domherrn erhalten, wenn er die Messe zelebriert oder an ihr teilgenommen hatte, das Doppelte.

An nächster Stelle folgten ihrem Rang entsprechend die Domherren, die je ein „gekochtes“ und ein gebratenes Liebeshuhn, ein Weißbrot, ein halbes Stübchen Wein⁶⁴ und zwei Schillinge erhalten sollten, wobei der Scholaster und der Kantor, die – wie bereits erwähnt – besondere Verantwortung für das Gelingen der Messe trugen, ein höheres Deputat Wein erhalten sollten als ihre Mitkanoniker.

Dann folgte in zwei Rangstufen der übrige Klerus der Domkirche: (1) Die Domizellaren, d. h. die noch nicht emanzipierten Domherren, die noch die Schule besuchten, der Schulmeister, die Vikare, Subcustos und Succentor, deren Deputat an Naturalien die Hälfte, in Geld ein Viertel derjenigen der Domherren betrug; (2) die Schlafschüler,⁶⁵ die Glöckner, die Küster sowie die Gehilfen der Glöckner, die nur noch Geld erhielten, nämlich die Schlafschüler insgesamt 10 Schillinge, die übrigen je acht bzw. sechs Pfennige.

Auch unter den Stiftern wurden Klassen gebildet und die Höhe der Präsenzen nach den Rängen des Klerus gestaffelt. Zur ersten Klasse gehörten St. Mauritius, Hl. Kreuz und St. Bartholomäus (Sülte), zur zweiten St. Johannis, St. Andreas und die bischöfliche Kapelle.⁶⁶ Danach standen den Kanonikern der Stifter der ersten Klasse je 13 Pf. zu, von denen sie einen in der Messe opfern sollten, den Vikaren je 6 Pf, den Schülern von St. Mauritius und Hl. Kreuz insgesamt drei bzw. zwei Schillinge,⁶⁷ den Kanonikern der Stifter der zweiten Klasse je 10 Pf., den Vikaren je 6 Pf.

⁶⁴ Ein Stübchen (*stopa*) war etwas weniger als 4 Liter (Um 1827 umfaßte es in Hildesheim genau 3,771 l).

⁶⁵ UB HoHi IV, Nr. 263: *scolares de dormitorio*... Es handelte sich um arme Schüler, für deren Unterhalt und Unterkunft das Stift aufkam. Dafür mußten sie liturgische Hilfsdienste leisten. Damit sie ständig verfügbar waren für den Einsatz beim nächtlichen Chordienst, schliefen sie in einem *dormitorium* bei der Kirche oder in der Kirche.

⁶⁶ Das spätere St. Magdalenen- oder Schlüsselkorbstift.

⁶⁷ Hier irrig P. Müller, Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (Quellen u. Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2), Hannover 1994, S. 386, der jedem der Schüler 3 bzw. 2 Schillinge zukommen läßt.

Während den Angehörigen der Stifter ihr Anteil wie dem Domklerus nach der Messe am Samstag ausgezahlt wurde, verstieß die Auszahlung von Einzelbeträgen gegen die Regeln der Mönchskonvente. Sie erhielten Gemeinschaftsverpflegung. Deshalb sollte bereits am Donnerstag vor der Messe den Priors der Mönchsorden Geld ausgezahlt werden für eine Konsolation für die Brüder, d. h. für eine mit Leckerbissen angereicherte Mahlzeit, die sich von der sonstigen kargen Klosterkost abhob und den Mönchen am Samstag gereicht werden sollte.

Auch hierbei lassen sich Klassen unterscheiden. Die Benediktinerkonvente von St. Michael und St. Godehard sollten je 20 Schillinge erhalten, die Betelordenskonvente der Dominikaner und der Franziskaner je 15 Schillinge.⁶⁸

Eine besondere Regelung galt für das Magdalenenkloster. Für die Feier der Messe in ihrer Kirche sollten der Priorin des Klosters am Samstag nach der Messe im Dom 20 Schillinge ausgehändigt werden, die sie an die Nonnen verteilen sollte.⁶⁹

Ausgenommen von den Bestimmungen für die Angehörigen der Klöster und Stifter waren deren Vorsteher, nämlich die Äbte von St. Michael und St. Godehard, die Dekane des Moritz- und des Kreuzstiftes sowie die Propste des Sülte- und des Magdalenenklosters.⁷⁰ Sie sollten den Anteil eines Domherrn erhalten.

Lose verbunden mit der Stiftung der Messe durch Propst Otto von Wohldenberg ist seine Stiftung bestimmter Gebete zusätzlich zu den Horen im Chor der Domkirche, über die wir sonst wenig erfahren, außer daß die vier diensttuenden (oder die vier ranghöchsten der) Priesterkanoniker an diesem Samstag auch eine Gabe bekommen sollten, und zwar zehn Schillinge.

⁶⁸ Lt. Müller (wie Anm. 67), S. 182, handelt es sich um die früheste Urkunde, in der Einkünfte in Bargeld für die Mendikantenkonvente der Stadt genannt werden.

⁶⁹ Um sicherzustellen, daß tatsächlich auch die Nonnen das Geld bekamen, wurde angeordnet, das Geld in keinem Fall dem Propst auszuhändigen, damit dieser es nicht im Falle einer wirtschaftlichen Notlage anderweitig verwenden konnte. – In der Urkunde von 1314 war dem Propst oder seinem Stellvertreter für das Zelebrieren der Messe in der Klosterkirche die Portion eines Domherrn zugesagt worden, in der von 1315 ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten, dort wird ihm lediglich für die Teilnahme an der Messe im Dom eine solche Portion zugesichert.

⁷⁰ Auch der Stellvertreter des Propstes des Magdalenenklosters sollte die Portion eines Domherrn bekommen. Nur dieser Prälat durfte sich vertreten lassen, weil er in Angelegenheiten des Klosters viel außerhalb zu tun hatte, während die anderen Prälaten solche Aufgaben delegieren konnten.

Zu den Abmachungen mit dem Domkapitel gehörte auch die Bestimmung, daß die Austeilung der Gelder und Naturalgaben auch dann erfolgen sollte, wenn aufgrund „höherer Gewalt“, etwa wegen eines Interdikts, die Messe nicht wie vorgesehen zelebriert werden konnte. Alles sollte dann gehandhabt werden, als habe die Messe stattgefunden. Sie selbst sollte ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nach Entscheidung des Propstes nachgeholt werden.

Exkurs: Das Goldene Huhn oder die *Distributio aureae charitatis*

Zu den Präsenzen, die Propst Otto für die Teilnehmer an der von ihm gestifteten Marienmesse ausgesetzt hatte, gehörten – wie oben erwähnt – für einen festumrissenen Personenkreis auch „gekochte“ und (am Spieß) gebratene Hühner, sog. *pulli charitatis*,⁷¹ Brot und Wein. Bezog sich der Begriff „Liebeshuhn“ in der Urkunde von 1315 noch auf beide Arten der Zubereitung,⁷² so wird aus einer späteren Quelle deutlich, daß nunmehr nur noch das „gekochte“ Huhn als Liebeshuhn galt. Johannes Busch, der bekannte Klosterreformer, erwähnt in einem Bericht über die Feier der Goldenen Messe im Jahr 1440, an der er als neuer Propst des Sülteklosters teilgenommen hatte, er habe wie alle Prälaten ein Liebeshuhn, das mit kostbaren Gewürzen und anderen Zutaten nach Landesart hervorragend zubereitet worden sei, und ein gebratenes Huhn erhalten.⁷³

Noch später ist dann in den Registern des Kollegs von der *distributio aureae charitatis*⁷⁴ oder der „Austeilung des Goldenen Huhnes“ die Rede, und

⁷¹ Dazu heißt es im Sach-Register der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 19: Des Augustinerpropstes Johannes Busch *Chronicon Windeshemense* u. *Liber de reformatione monasteriorum*, hrg. v. K. Grube, Halle 1886, S. 823: „Pullus charitatis: ein Huhn, welches nicht die Klosterküche, sondern die christliche Mildtätigkeit (charitas) auf den Tisch lieferte. Da solche Hühner dann besser bereitet waren, als die einfache Klosterspeise, so nannte man später jedes nach feinerer Manier bereitete Huhn *pullus charitatis*“. – Die Stiftung solcher *pulli charitatis* war am Hildesheimer Dom und an den Stiftskirchen nichts Ungewöhnliches. Siehe dazu die entsprechenden Einträge im Register der Urkundenbücher des Hochstifts und der Stadt.

⁷² UB HoHi IV, Nr. 263: ...*duo pulli caritatis, unus coctus et alter assus*...

⁷³ J. Busch, *Liber de reformatione monasteriorum*, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 19, hrg. v. K. Grobe, Halle 1886, S. 380–799, hier: S. 418: „*Prelatis sicut mihi pullus charitatis speciebus preciosis et aliis rebus iuxta morem patrie optime conditus, etiam pullus assatus ... dantur.*“

⁷⁴ Die Bezeichnung scheint eine Zusammenziehung zu sein aus ursprünglich: *charitas aureae missae*. Vgl. BAH J, 752 (Auszug aus dem Register der Propstei von St. Moritz für 1522).

es sind auch Aufstellungen überliefert, aus denen hervorgeht, welche „kostbaren“ Gewürze und sonstigen Zutaten für die Zubereitung dieses Goldenen Huhns verwendet wurden. Demnach benötigte man Safran – daher die Bezeichnung „goldenes“ oder auch „gelbes“ Huhn –, außerdem Anis, Pfeffer, Ingwer, Muskatblüten, Korinthen und Petersilienwurzeln. Des weiteren zählten zu den aufgeführten Zutaten eine größere Menge an Eiern und Weißbrot.⁷⁵ Außer den Hühnern⁷⁶ wurde immer auch ein Schwein geschlachtet. Ein Teil des Fleisches wurde von den Köchen für die Zubereitung der sog. Charität verwendet.⁷⁷ Aus den erwähnten Zutaten läßt sich schließen, daß es sich bei dem Goldenen Huhn um ein in einer delikaten Soße geschmortes (also nicht gekochtes) Huhn wohl mit Füllung handelte.⁷⁸

Auch über die sog. Dischsemeln erfahren wir erst aus Buschs Bericht etwas Näheres: Das Weißbrot, das Prälaten wie er erhielten, war so groß, daß es für mehrere Personen ausreichte.⁷⁹ Die Angabe Buschs über die Größe der Weißbrote wird bestätigt durch die späteren Quellen, aus denen wir erfahren, daß die Domherrn und Prälaten Weißbrote von 14 Pfund Gewicht erhielten, die Vikare solche von sieben Pfund Gewicht.⁸⁰

Zur Zeit Buschs wurden die stiftungsgemäßen Deputate an Wein noch *in natura* ausgegeben. Später wurde der Gegenwert des Weins in Geld ausbezahlt.⁸¹

Buschs Darstellung läßt darauf schließen, daß die Ausgabe der Naturalien offensichtlich im Anschluß an die Meßfeier erfolgte und die Empfänger wohl

⁷⁵ Nach einem „Verzeichnuß was zu der güldenen charität ohngefehr gehört“ (vgl. HStA Hann. Hild. Br. 2 B Nr. 947a, o. J.) benötigte man „tho einem hönne“ außer Gewürzen auch „drei Eyer, zwei Sammelen, fleisch, speck, mehl.“

⁷⁶ Lt. Ausweis der Register wurden anlässlich der Goldenen Messe mehr als 100 Hühner zubereitet, die von Abgabepflichtigen aus verschiedenen Stiftsdörfern stammten. Etwa ein Drittel der Hühner wurde gebraten; diejenigen, die nur ein Huhn erhielten, bekamen ein *pullus coctus*.

⁷⁷ In Abschriften (1781 u. 1809) älterer Zutatenlisten ist die Rede von zwei Schinken bzw. 80 Pfund Schweinefleisch, die die Köche für die Zubereitung benötigten.

⁷⁸ Ein Rezept ist leider nicht überliefert. (Anhand der Zutatenlisten und mit Hilfe alter Rezepte ließe es sich aber vielleicht annähernd rekonstruieren.)

⁷⁹ Das Weißbrot war demnach so groß, daß es für alle ausreichte, die an seinem Tisch als Propst speisten (*quod omnibus nobis ad mensam sufficiat*), vgl. Busch (wie Anm. 73), S. 418.

⁸⁰ Ein Pfund hatte zur damaligen Zeit um 470 g.

⁸¹ Er erhielt stiftungsgemäß ein halbes Stübchen (*dimidia stopa*). Bezüglich der Präsenzgelder erfahren wir von ihm, daß sie zu dieser Zeit nicht in Hildesheimer Prägung, sondern in Lübischer (*solidi Lubicenses*) berechnet wurden. Er selbst erhielt vier Schillinge, die *fratres* zwei.

zusammen speisten, wo, wird nicht gesagt, vermutlich im Remter des Domes. Später fand die Ausgabe von Hühnern und Brot erst am Sonntag, am Tag nach der Goldenen Messe, statt,⁸² wobei die Anspruchsberechtigten die Gaben von ihren Dienern abholen ließen. Ein gemeinsames „Liebesmahl“ des Klerus nach der Messe gab es nicht mehr.

5. Dotierung der Stiftung und Inkorporation des Zehnten von Söhlde

In der Urkunde vom 5. Februar 1315 wurde festgelegt, daß die Ausgaben für die Präsenzgelder und die Naturalgaben sowie die Kosten für die Beleuchtung durch die großen Kerzen⁸³ aus den Einkünften des Zehnten von Söhlde bestritten werden sollten. Diesen hatte Otto von Wohldenbergh zusammen mit anderen Gütern – wie bereits erwähnt – im Jahr 1311 für 350 Mark⁸⁴ als Pfand vom Domkapitel erworben.⁸⁵

⁸² Von Freitag an waren die Köche damit beschäftigt, die Hühner zuzubereiten. Während dieser Zeit wurden sie im Kolleg beköstigt.

⁸³ Die Domkirche hatte sich bereiterklärt, für die ebenfalls hohen Kosten der *candelae* selbst aufzukommen. Als Zuschuß sollte sie die Reste der *faculae* behalten dürfen.

⁸⁴ Die Formulierung von UB HoHi IV, Nr. 263 erweckt allerdings den Eindruck, Propst Otto habe für die 350 Mark nur den Zehnten von Söhlde erworben (...*decima sua in Soleda pro trecentis et quinquaginta marcis examinatis comparata*...). – Hier wiederum irrig Müller (wie Anm. 67), S. 386, der von einem Stiftungskapital von 350 Mark aus dem Söhlde Zehnten spricht.

⁸⁵ In UB HoHi IV, Nr. 263 wird auch die Errichtung eines Jahrgedächtnisses des Propstes Otto für sich selbst bestätigt, das wie die Messe mit Einkünften aus dem Söhlde Zehnten dotiert wurde. Dieses Anniversarium sollte im Dom und im Moritzstift begangen werden. Für ihre Teilnahme sollten die Angehörigen des Domstiftes Wein und Geld, die des Moritzstiftes nur Geld erhalten, im Dom und in der Kirche des Moritzstiftes sollte jeweils eine Kerze von einem Pfund Wachs Gewicht aufgestellt werden. – Auch mit den Einkünften aus den anderen im Jahre 1311 erworbenen Gütern errichtete Otto von Wohldenbergh später Stiftungen; darüber geben Auskunft: 1. UB HoHi IV, Nr. 589 (4. März 1321): Der Elekt Otto überträgt den halben Zehnten und den Kleinen Zehnten von Gr. Algermissen der von ihm errichteten Kapelle der Hll. Maria und Anna auf dem Domfriedhof. Die Kapelle wird damit zu einem dauerhaften Benefizium, dessen Priester verpflichtet sein sollte, Seelenmessen für verschiedene Erzbischöfe von Magdeburg und Bischöfe von Halberstadt und von Hildesheim sowie für die Familie Ottos, ihn selbst und verschiedene andere Personen zu lesen. 2. UB HoHi IV, Nr. 1169 (25. Feb. 1331): Bischof Otto bestimmt, daß für die Feier des Festes der Hl. Elisabeth und der Jahrgedächtnisse verschiedener Mitglieder der Häuser der Grafen von Blankenburg und der von Wohldenbergh u. a. der Vogteiweizen und die Vogteihühner von Algermissen verwendet werden sollten.

Da die Messe nach dem Willen des Stifters für alle Zeit (*in perpetuum*) gefeiert werden sollte, mußte sichergestellt werden, daß die für die Bestreitung der Kosten vorgesehene Vermögensmasse, der Zehnte von Söhlde, auch dauerhaft zur Verfügung stand. Dazu wurden zwischen dem Propst und dem Domkapitel folgende Abmachungen getroffen:

Der Zehnte von Söhlde wurde mit Zustimmung des Kapitels des Moritzstiftes der Propstei dieses Stiftes zugeschlagen und mit ihr „von nun an und für immer“ zu einer Vermögensmasse vereinigt.⁸⁶

Die Inkorporation des Zehnten in die Güter der Propstei des Moritzstiftes bedeutete für diese einen Qualitätssprung.⁸⁷ Die zusätzlichen Einkünfte machten ein Vielfaches der Beträge aus, die jährlich für den Stiftungszweck auszugeben waren. Dafür sollte es auch keine Ausnahme geben von der Verpflichtung zur regelmäßigen Auszahlung der Präsenzen und Bestreitung der sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben.⁸⁸

Hier erfahren wir also „durch die Hintertür“, daß Otto die Auflage aus dem Vertrag von 1311, über die erworbenen Güter *intra ecclesiam nostram* zu verfügen, recht weit ausgelegt hatte. Denn vorrangig war die Propstei dem Moritzstift zugeordnet und nicht zum Domstift gehörig, und die Verbesserung der Einkünfte hatte vor allem einen Zuwachs an Bedeutung für den Propst des Moritzstiftes zur Folge.

Zudem war es Otto gelungen, vom Domkapitel die Bestätigung zu erhalten, daß er den Zehnten auf jeden Fall zeit seines Lebens besitzen dürfe und daß nach seinem Tod zunächst sein Neffe Otto den Zehnten ebenfalls auf Lebenszeit besitzen sollte. Dieser hatte sich im Gegenzug dazu verpflichtet, alle mit der Stiftung verbundenen Ausgaben stiftungsgemäß zu tätigen. Schon nach dem Tod Propst Ottos⁸⁹ sollte der neue Propst des Moritzstiftes erst dann vom Bischof die Konfirmation als Propst erhalten, wenn er vor ihm schwöre, als zukünftiger Besitzer des Zehnten alle stiftungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten und alle Bestimmungen wie vorgeschrieben auszuführen. Dies

⁸⁶ UB HoHi IV, Nr. 263: ... *ut eadem decima et prepositura sint ex nunc et in perpetuum unum corpus*.

⁸⁷ Mit Recht spricht die Urkunde daher davon, der Propst habe die Propstei ehren wollen (*dominus prepositus volens honorare preposituram Montis*).

⁸⁸ UB HoHi IV, Nr. 263: ...*nec valebit exceptio, quod forte quocumque casu interveniente prescripta non possent aliquo anno de prefata decima ministrari*...

⁸⁹ Otto von Wohldenbergh starb am 3. Aug. 1331, nicht mehr als Propst des Moritzstiftes, sondern als Bischof Otto II. von Hildesheim.

sollte er dann noch ein zweitesmal schwören bei der Beschwörung der „Artikel“⁹⁰ vor dem Kapitel des Moritzstiftes.⁹¹ Die Inkorporationsregelung sollte nach diesen Abmachungen aber erst nach dem Tod von Ottos Neffen „greifen“.

Dieser Fall trat ein, als dieser Neffe, der damalige Dompropst Otto von Wohldenberg,⁹² im Jahr 1350 starb. Unmittelbar nach dessen Tod wandte sich offensichtlich der damalige Propst des Moritzstiftes an das Domkapitel, das am 23. April 1350 bestätigte,⁹³ daß es die Urkunde vom 5. Februar 1315 bei seinen anderen Urkunden aufbewahre und gut verwahre „zu unserem eigenen Nutzen und zu dem des Propstes vom Moritzberge.“⁹⁴

Das Domkapitel bestätigte des weiteren, daß es diese Urkunde dem jeweiligen Propst des Moritzstiftes auf sein Verlangen jederzeit bei Bedarf aushändigen werde, und verpflichtete sich, den Propst darin zu unterstützen, die Feier der Messe auf Dauer sicherzustellen, und den Zehnten als Bestandteil der Güter der Moritzpropstei erforderlichenfalls zu verteidigen.

Aus diesen Aussagen ergibt sich, daß als die zu jeder Stiftung gehörende „Instanz“, bei der die Dokumente verwahrt wurden und die bei Anfechtung oder Beeinträchtigung als *defensor* tätig wurde, das Domkapitel von Hildesheim bestellt worden war.⁹⁵

⁹⁰ Dabei handelt es sich um die Zusammenstellung der Pflichten, zu deren Erfüllung sich ein neuer Propst bei seiner Amtsübernahme bereiterklärte.

⁹¹ In gleicher Weise sollten sich auch alle zukünftigen Pröpste des Moritzstiftes verpflichten. – In späterer Zeit enthielt der Eid des Propstes den folgenden Passus: *...item quod statuta seu ordinata de Decima in Solde per Dominum Ottonem quondam Episcopum Hyldensimensem inviolabiliter observemus*. Vgl. z. B. BAH J I, 758 (Eid des Propstes Heinrich Karl von Kirchberg vom 7. Juni 1559).

⁹² Als Dompropst nachweisbar seit 24. Feb. 1322. Er starb nach dem 20. Februar und vor dem 23. April 1350.

⁹³ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 5, hrg. v. H. Hoogeweg (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 24), Hannover u. Leipzig 1907 (im folgenden abgekürzt: UB HoHi V), Nr. 369 (23. April 1350). In diese Urkunde ist die Urkunde vom 5. Feb. 1315 inseriert.

⁹⁴ UB HoHi V, Nr. 369: *...litteras...habemus apud nos una cum aliis litteris nostris in loco ad hoc deputato depositas et bene custoditas pro utilitate nostra et prepositi Montis supradicti*.

⁹⁵ Es war üblich, die grundlegenden Dokumente, aber auch Rentenbriefe, Bargeld und Paramente etc. in sog. Stiftungskisten zu verwahren. In den Stiftungsbriefen – den wir in diesem Fall nicht haben, falls es überhaupt einen gab – waren Aufbewahrung und Zugang zu der Kiste genau geregelt, ebenso die Rechte und Pflichten der Defensores, sofern sie nicht bereits durch das allgemeine Kirchenrecht geregelt waren. – Das Domkapitel war zwar interessierte Partei, aber weniger materiell, so daß es als *defensor* gar nicht zu umgehen war.



Innenansicht des Hildesheimer Domes

6. Der Name *Missa Aurea* oder Goldene Messe

In der Urkunde des Domkapitels von 1350 wird deutlich, daß die Messe, die bei ihrer Stiftung im Jahre 1315 lediglich als eine *missa de beata virgine* bezeichnet wurde, inzwischen einen Beinamen erhalten hatte und nunmehr allgemein „goldene Messe“ genannt wurde.⁹⁶ Eine Begründung, worauf die Bezeichnung „golden“ zurückzuführen ist, wird allerdings nicht gegeben.⁹⁷

Auch in den wenigen anderen Zeugnissen aus dem Mittelalter, in denen die Messe erwähnt wird, finden sich dazu keine weiteren Angaben. So spricht z. B. derjenige unter den Verfassern des *Chronicon Hildesheimense*⁹⁸, der das Werk im Jahr 1433 vollendet hat,⁹⁹ lediglich davon, daß Otto noch als Propst

⁹⁶ In der Urkunde wird sie ohne nähere Erläuterung nur als Messe bezeichnet *que communiter aurea missa dicitur*. Vgl. UB HoHi V, Nr. 369.

⁹⁷ Weitere urkundliche Erwähnungen der *Missa aurea* im Dom gibt es weder im Urkundenbuch des Hochstifts, das bekanntlich mit dem Jahr 1398 endet, noch in dem der Stadt Hildesheim.

⁹⁸ Vgl. *Chronicon Hildesheimense*, in: MGH SS VII, S. 845–873.

⁹⁹ Vgl. MGH SS VII, S. 846. – Dieser Verfasser ist auch verantwortlich für die Darstellung der Zeit ab Bischof Otto II. bis einschließlich Bischof Magnus.

von St. Mauritius „zu Ehren des Allmächtigen und seiner ruhmreichen Mutter“ eine feierliche, gemeinhin „golden“ genannte Messe gestiftet habe,¹⁰⁰ die unter Teilnahme des gesamten Stifts- und Klosterklerus am Samstag nach der Meintwoche im Dom gesungen werden sollte und für die den Teilnehmern aus dem Zehnten von Söhlde großzügige Konsolationen gereicht werden sollten.¹⁰¹

Auch Johannes Busch¹⁰² spricht in seinem Bericht über die Feier der Goldenen Messe ohne nähere Erläuterung ganz selbstverständlich von der *missa aurea*, die am Samstag nach der Meintwoche in Hildesheim gefeiert werde.

Weitere Quellen, die Auskunft über die Feier der von Propst Otto gestifteten Goldenen Messe im mittelalterlichen Hildesheim geben könnten, sind allem Anschein nach nicht überliefert.

Erst eine noch spätere Quelle, die die oben behandelte Goldene Messe in St. Godehard kommentiert, liefert eine Erklärung. In seiner Chronik des Klosters führt der Mönch Johannes Legatius um 1500 in der Darstellung der Amtszeit des Abtes Hildebrandt u. a. aus, dieser habe neben einem Fest für die Scholastica, die Schwester des Hl. Benedikt, auch eine Marienmesse gestiftet, „die wir wegen ihrer Großartigkeit die goldene nennen“.¹⁰³ Wir werden diese Erklärung *ob suam magnificentiam* auch auf die Goldene Messe im Dom anwenden dürfen. Wird schon die von Abt Hildebrandt gestiftete Messe als so „prachtvoll und erhaben“ empfunden, daß sie den Beinamen „golden“ erhielt, so trifft eine solche Charakterisierung in noch höherem Maße auf die von Propst Otto gestiftete zu mit ihrer noch prächtigeren Ausgestaltung, dem viel größeren Teilnehmerkreis und den großzügigen Präsenzen.¹⁰⁴

¹⁰⁰ „Ipse... quendam missam, vulgariter auream dictam,... instituit...“, MGH SS VII, S. 869.

¹⁰¹ Vgl. ebenda.

¹⁰² Busch (wie Anm. 73), S. 417–418. – Busch erwähnt dabei noch nicht einmal, daß die Feier im Dom stattfand.

¹⁰³ *Johannis Legatii Chronicon coenobii S. Godehardi*, in: G. W. Leibniz (Hrg.), *Scriptorum Brunswicensia illustrantium Tomus II*, Hannover 1710, S. 404–426, hier S. 408: *Item [instituit] Missam singulis annis de Beata Semper Virgine Maria, quam ob suam magnificentiam auream vocamus. Cujus institutionis formulam, quae adhuc auctoris nomine extat, verbum ex verbo cordi est subjicere, ut magis ac magis ejus Missae Majestas appareat...*

¹⁰⁴ Welche Bedeutung die Goldene Messe im Dom im 15. Jh. in Hildesheim besaß, läßt sich z. B. daran ablesen, daß der Tag der Weihe der Kirche der Brüder des gemeinsamen Lebens (1449) mit Bezug auf die Feier der *Missae aureae* angegeben wird. Es handelte sich um den „Sonntag unmittelbar nach dem Samstag, an dem im Hildesheimer Dom die *aurea missa* gesungen wird“. Vgl. *Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lichthofe zu Hildesheim* (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 9), hg. v. R. Doebner, Hannover u. Leipzig 1903, S. 326.

Mit der von Franz¹⁰⁵ dargestellten „gulden mess“, einer im Spätmittelalter beim Volk wegen der ihr zugesprochenen Wirksamkeit sehr geschätzten Notmesse, hat die Hildesheimer *Missa Aurea*, bei der es sich auch von Anfang an nicht um eine Notmesse handelte, jedenfalls trotz dessen Behauptung, es handele sich um die gleiche Messe, außer der Sequenz *Ave praeclara maris stella* nichts gemeinsam.¹⁰⁶

Ob bzw. inwieweit die „guldene misse“, die der Kanoniker und spätere Dekan des Kreuzstiftes, Konrad Sledorn, ein Mitglied der angesehenen Hildesheimer Ratsfamilie, um 1410 stiftete und die am St. Remaclostag (3. September) im Michaeliskloster gefeiert werden sollte, an der Stiftung Propst Ottos orientiert war, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen,¹⁰⁷ da über die Ausgestaltung der Messe dort nichts mitgeteilt wird.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Vgl. Franz (wie Anm. 4), S. 283–286.

¹⁰⁶ Bei der von Franz beschriebenen Goldenen Messe handelte es sich nach dessen eigener Aussage nicht um eine *Salve, sancta parens*-Messe, sondern um eine Messe *de beata virgine in adventu* mit dem Introitus *Rorate*. – Da Franz weder die „Stiftungsurkunde“ für die Messe im Dom noch die für die von Abt Hildebrandt gestiftete Messe im Godehardkloster benutzen konnte und auch die Darstellungen bei Bertram und Lüntzel nicht kannte, sind seine Ausführungen zur *Missa Aurea* in Hildesheim insgesamt sehr korrektur- und ergänzungsbedürftig. – Entsprechend korrekturbedürftig sind auch die Angaben zur *Missa aurea* in Hildesheim von A. Heinz, die auf Franz fußen. Vgl. LThK, Bd. 7, Freiburg 1998, Sp. 281.

¹⁰⁷ Erkennbar am Vorbild der Messe am Dom ausgerichtet war die Goldene Messe, die der Hannoveraner Bürgersohn und Hildesheimer Domherr Arnold von Hesede 1476 an Hannovers Marktkirche stiftete. – Auch diese Messe sollte unter breiter Teilnahme des Klerus gefeiert werden, und auch Hesede gibt z. B. besondere Anweisungen für die Ausführung des Verses *Audi nos* der Sequenz *Ave praeclara*. Vgl. zu der Stiftung: B. Schwarz unter Mitarbeit von C. Piepenbring-Thomas, Hannoversche Bürgersöhne im adligen Domkapitel von Hildesheim. Das Beispiel Arnold Hesede, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67 (1999) S. 77–109, hier S. 97f.

¹⁰⁸ Sledorn stellte für die Messe 8 Schillinge Hildesheimer Prägung aus einer vom Michaeliskloster erworbenen Leibrente von 1 Mark zur Verfügung und bestimmte die übrigen 12 Schillinge für die Feier seiner Memoria. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim III, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1887, Nr. 447 u. 480 (25. Mai u. 5. Juni 1410). – Im späteren Nekrolog des Michaelisklosters (*Excerpta ex Monasterii S. Michaelis Hildesemensis Necrologio*, in: G. W. Leibniz (wie Anm. 103) S. 170, heißt es: *III. Non. Septembris obiit Dominus Conradus Sledorn canonicus S. Crucis, qui instituit missam auream hodie cantandam apud nos, pro cuius missae consolatione dantur nobis XVI solidi Hildenshemenses a capitulo S. Crucis & VIII solidi ab horto quodam extra valvam in villa antiqua*. – Die Angabe zum Todestag Sledorns ist irreführend, da er schon zu Lebzeiten den 3. September (III. Non. Sept.) als Tag für die Abhaltung seiner Memoria festgelegt hatte. Bei den 8 Schillingen scheint es sich um eine Zustiftung gehandelt zu haben, so daß sich das Datum der Stiftung aus den Urkunden nicht erschließen läßt.

II. Die Geschichte der Stiftung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts

1. Die Goldene Messe

Für die Feier der Goldenen Messe im Mittelalter haben wir nur die kurze Nachricht des bereits erwähnten Klosterreformers Johannes Busch aus dem 15. Jahrhundert, der mit deutlich kritischer Erzählintention berichtet.¹⁰⁹ Insbesondere kritisiert er das Orgelspiel¹¹⁰ und „überflüssige“ Teile des Gesangs, die er als *caudae* bezeichnet. Zu ihnen gehörte sicherlich auch das dreimalige Singen der Verse der Sequenz, die der Stifter verfügt hatte (vielleicht waren mittlerweile noch weitere hinzugekommen?). Aufgrund dieser *Caudae* habe der Gottesdienst ca. drei bis vier Stunden gedauert und kaum ein Ende finden können. Der aus den Niederlanden stammende Busch, der gerade den Gesang im Sültekloster reformiert hatte, war ein Befürworter eines kargen Gottesdienstes und hatte offensichtlich wenig Verständnis für gewachsene Liturgie wie die der Goldenen Messe.

Gegen Ende des Mittelalters erfuhr die Verehrung der Jungfrau Maria im Dom zu Hildesheim noch eine Steigerung insofern, als der Domherr Eckehard III. von Hanensee für den Sonntag nach der Meintwoche, d. h. den Tag nach der Goldenen Messe, ein Fest der Sieben Freuden Mariens stiftete.¹¹¹ Ein solches Fest entsprach dem frommen Geschmack der Zeit um 1500.¹¹²

Über die Modalitäten der Durchführung der *Missa in festo septem gaudiorum BMV*, deren Text Eingang fand in das *Missale Hildensemense* (1499), ist wenig bekannt. Mit der von Propst Otto gestifteten Marienmesse hat diese

¹⁰⁹ Vgl. Busch (wie Anm. 73), S. 418.

¹¹⁰ In der Stiftung von 1315 wird keine Orgel erwähnt. Zum Einbau einer Orgel im Dom soll es erst im Jahr 1367 nach der siegreichen Schlacht bei Dinklar gekommen sein, vgl. H. Reuther, Die Baugeschichte des Domes und seiner Vorgängerbauten, in: Der Hildesheimer Dom (wie Anm. 31), S. 11–38, hier S. 24.

¹¹¹ Vgl. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim VIII, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1901, Nr. 270 (10. Sept. 1493). – Die Urkunde ist leider nur in Regestform wiedergegeben. Danach war das Fest mit 24 Pfund Zinsen aus einem Stiftungskapital von 600 neuen Hildesheimer Pfunden dotiert.

¹¹² Im 15. und 16. Jahrhundert wurden die sieben Freuden auch auf zahlreichen Flügelaltären dargestellt und in Hymnen besungen. Vgl. S. Beissel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1909, S. 630–659. – Als die sieben Freuden galten meist: 1. Verkündigung, 2. Heimsuchung, 3. Geburt Jesu, 4. Anbetung der Weisen aus dem Morgenland, 5. Wiederauffindung Jesu im Tempel, 6. Auferstehung Jesu, 7. Himmelfahrt.

Messe mit dem Introitus *Gaudeamus exultantes diem festum celebrantes matris dei gaudiorum* als einzige Gemeinsamkeit die Sequenz *Ave praeclara*.¹¹³

Am Ausgang des Mittelalters gab es am Hildesheimer Dom also – wenn das Urkundenbuch den Tag für das Fest richtig wiedergibt – an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eine besondere Feierlichkeit zu Ehren der Jungfrau und Gottesmutter Maria, am Samstag nach der Meintwoche die sog. *Missa aurea* und am Sonntag danach das Fest der Sieben Freuden Marias.

Für die Zeit des 16. Jahrhundert läßt sich wenig über die Goldene Messe ausmachen. Durch die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim (1542), die das Stiftungsvermögen vieler konkurrierender Stiftungen vernichtete, geriet sie aufgrund ihrer sicheren Fundierung im Zehnten von Söhnde nicht in ernsthafte Gefahr, wohl aber durch die Bedrohung der Existenz des Hochstifts, die erst mit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) endgültig abgewendet war. Ob während dieser Jahre die Feier der Goldenen Messe regelmäßig stattfand, ist nicht bekannt.

Die Reformation und die auf sie antwortende Gegenreformation brachten allerdings für die Goldene Messe verschiedene größere Veränderungen. Zunächst einmal verkleinerte sich der Teilnehmerkreis dadurch, daß die beiden Bettelordensklöster aufgelöst wurden und infolge der Klerusreform auch der bisher zahlreiche, nichtordinierte Klerus wegfiel.

Veränderungen für die Messe selbst brachte dann die Liturgiereform, die mit der Übernahme des auf dem Konzil von Trient als verbindlich festgelegten *Missale Romanum* und *Breviarium Romanum* im Bistum Hildesheim (1620) verbunden war. Das Hintereinander von Goldener Messe und Fest der Sieben Freuden hatte ein Ende, als im Zuge dieser Reformen auch der Festkalender geändert wurde und das Fest, das bisher eine private Stiftung für den Dom gewesen war, *ex officio* durch Fürstbischof Ferdinand für das ganze Bistum vorgeschrieben und auf den Samstag nach der Meintwoche vorverlegt wurde.¹¹⁴

¹¹³ Vgl. *Missale Hildensemense*, Nürnberg 1499, Bl. CCLXIII. Vgl. auch Hs. 682 a (*Missale*, Hildesheim 15. Jh.), dort findet sich das gleiche Formular (mit einigen Textabweichungen) für die Messe *In festo gaudiorum* (Bl. 153).

¹¹⁴ In den *Officia propria Ecclesiae et Dioecesis Hildesiensis*, Hildesheim 1657, S. 43/44, heißt es zu den *Festa Octobris: Commemoratio septem gaudiorum B. M. Virginis. Celebratur hoc festum Sabbato post hebdomadam, quae vocatur communis, sive plena, id est, eam, quae sequitur festum Dedicationis S. Michaelis Archangeli. Officium fit, ut de B. Maria in Sabbato.* – Das *Officium* (Stundengebet) enthielt außerdem noch ein zusätzliches Gebet, das wie die 3. Lesung dem alten Hildesheimer Brevier entnommen war. – Bei den *Officia propria* von 1657 handelt es sich um die von Fürstbischof Maximilian Heinrich veranlaßte korrigierte Neuausgabe der von Fürstbischof Ferdinand herausgegebenen *Officia propria* (1623).

Damit fielen vermutlich seit den Liturgiereformen unter Fürstbischof Ferdinand die *Commemoratio septem gaudiorum* und die sog. *Missa aurea* auf denselben Tag. Im Dom wurde an dem Samstag nach der Meintwoche weiterhin die Goldene Messe gefeiert, während im übrigen Bistum die für das Fest vorgesehene Messe zelebriert wurde.¹¹⁵

Was das Formular der Goldenen Messe betrifft, so dürfte dieses zu dieser Zeit dem im *Missale Romanum* für eine Messe *Salve, sancta parens* verbindlich festgelegten angepaßt worden sein.¹¹⁶ Das Formular für die *Missa aurea*, wie man es den *Missae Propriae* des Bistums Hildesheim – die allerdings erst aus einer späteren Zeit überliefert sind –¹¹⁷ entnehmen kann, enthält nunmehr die Lesungen und die Verse der Propriumsgesänge, die seit der Einführung des *Missale Romanum* für die *Salve sancta parens*-Messe vorgeschrieben waren. Gegenüber der von Otto von Wohldenberg gestifteten Messe waren die Verse des Introitus und des Alleluja und der Offertoriumsgesang nun andere, ebenso die alttestamentarische Lesung.¹¹⁸

Anders als die *Salve, sancta parens*-Messe des *Missale Romanum* enthielt die Hildesheimer *Missa aurea* aber noch immer die mittelalterliche Sequenz *Ave preclara maris stella*, während in das *Missale Romanum* unter Papst Pius V. von den mehreren tausend Sequenzen, die es im Mittelalter gegeben hatte, nur noch fünf übernommen worden waren, nämlich *Victimae paschali* (Ostern),

¹¹⁵ Aus dem *Directorium Romanum seu ordo horas canonicas recitandi et missas celebrandi iuxta Ritum Breviarii et Missalis Romani novissime correctorum additis officiis propriis in usum ecclesiae cathedralis et cleri Hildesini saecularis*, Hildesheim 1762, wird ersichtlich, daß die zugehörige Messe damals (und wohl auch in der Zeit davor) eine mit dem Introitus *Salve, sancta parens* war. In späteren Direktorien finden sich auch Messen mit einem anderen Introitus. Auf die Geschichte der *Commemoratio* kann hier nicht eingegangen werden (s. dazu u. a. die Direktorien der Hildesheimer Kirche).

¹¹⁶ Dem Termin im Oktober entsprechend wurde das Formular für eine *Missa votiva de sancta Maria a pentecoste usque ad adventum* (von Pfingsten bis Advent) zugrundegelegt. Für diese Messe war das *Gloria in excelsis* nur vorgesehen, wenn sie am Samstag gefeiert wurde, das *Credo* sollte sie nicht enthalten. Da die *Missa aurea* am Samstag stattfand, enthielt sie dementsprechend weiterhin das *Gloria*. Wie aus den späteren *Missae Propriae* (s. folgende Anm.) hervorgeht, behielt sie auch das *Credo*, das sie vor den tridentinischen Reformen enthalten hatte. Vgl. z. B. *Missale Romanum*, Venedig 1604?, S. 519 und 533 (Dombibl. Jd 319).

¹¹⁷ Überliefert sind *Missae Propriae* erst aus dem ausgehenden 19. Jahrh. Vgl. *Missae Propriae Dioecesis Hildesiensis*, Hildesheim 31. Oktober 1891 (Anhang zum *Missale Romanum*, Regensburg, New York u. Cincinnati, 1884 u. 1896).

¹¹⁸ Der Vers des Introitus lautete nun: *Eructavit cor meum verbum bonum: dico ego opera mea Regi*, der Allelujavers: *Post partum, Virgo inviolata permansisti: Dei genitrix, intercede pro nobis* und das Offertorium *Ave Maria gratia plena....* – Die alttestamentarische Lesung war jetzt Eccli. 24, 14–16.

Veni, Sancte Spiritus (Pfingsten), *Lauda Sion* (Fronleichnam), *Stabat Mater* (Feste der sieben Schmerzen Mariae) und *Dies Irae* (für Requiemsmessen).

Die *Salve, sancta parens*-Messe enthielt auch nach der Revision unter Papst Clemens VIII. (1604) zunächst weiterhin nur jeweils eine Oratio (Kollekte), Secreta und Postcommunio.¹¹⁹ In der Folgezeit wurde die Anzahl der Gebete auf jeweils drei erweitert.¹²⁰ Demgegenüber weist die Hildesheimer *Missa aurea* – zumindest seit dem Ende des 19. Jahrhunderts – sogar jeweils fünf Gebete auf. Bei den Stillgebeten und Schlußgebeten handelt es sich dabei lediglich um zwei zusätzliche Gebete. Von den Gemeindegebeten dagegen findet sich gerade das erste, das schon in der *Salve, sancta parens*-Messe im ältesten hier betrachteten Missale enthalten ist, nicht unter den fünf Gebeten der *Missa aurea*.¹²¹ Wie es hinsichtlich der Gebete zu diesen Veränderungen und Erweiterungen gegenüber der Messe im *Missale Romanum* gekommen ist, läßt sich nicht ausmachen. Als Nachweis hierfür wie auch für das *Credo* haben wir nur die späten *Missae Propriae*.

Die *Missa aurea*, wie sie seit den Liturgiereformen des 17. Jahrhunderts im Dom zu Hildesheim gefeiert wurde, war somit nicht mehr in allen Teilen die von Propst Otto gestiftete, sondern ein den Erfordernissen des *Missale Romanum*, genauer der in diesem enthaltenen Votivmesse *Salve, sancta parens*, angepaßter Ritus.¹²²

Waren zu den Veränderungen im Ritus die Missalien zu konsultieren, waren für diejenigen bei der Beleuchtung des Domes „Ordnungen für die Opferleute“ am Dom einschlägig.¹²³ Als Quellen konnten herangezogen werden: die Abschrift einer „alten Ordnung“, die offensichtlich den Stand vor

¹¹⁹ D. h. das Kirchengebet nach dem Einzug, das Stillgebet nach der Gabendarbringung und das Schlußgebet nach der Kommunion.

¹²⁰ Vgl. z. B. *Missale Romanum*, Ingolstadt 1628, S. IV.

¹²¹ Zum Text dieser Kollekte s. Anhang 1. – Die Gebete der *Missa aurea* (in Übersetzung) finden sich in: Eigenmessen des Bistums Hildesheim. Im Anschluß an die Schott-Meßbücher hrg. v. K. Algermissen, Freiburg i. Br. 1952, S. 56–62.

¹²² Quellen, in denen man etwas über die Ausführung der Gesänge der Messe erführe, sind nicht überliefert. Aus den späteren Registern des Kollegs wird lediglich ersichtlich, daß die Sängerschaft mittlerweile aus Laien bestand, den sog. Choralen, die für ihre Tätigkeit außer Geld auch Tabak und Naturalien wie Brot, Würste oder Bier bekamen, vgl. BAH J I, 282.

¹²³ Die „Opfermänner“ oder auch „Opferleute“ gehörten zu den Kirchendienern des Doms. Sie waren u. a. für das Einsammeln der Opfer zuständig, aber auch für das ordnungsgemäße Verwahren der liturgischen Geräte und Bücher sowie der Lichter. – Im „Calender des Hochwürdigen Domcapitels“, Hildesheim 1802, werden sie zusammen mit dem Küster aufgeführt (vgl. S. 15).

der Liturgiereform wiedergibt,¹²⁴ als die Goldene Messe und das Fest der Sieben Freuden an verschiedenen Tagen stattfanden, und ein undatiertes „Nachrichts-Buch für die Opperteute der hohen Domkirche“,¹²⁵ in dem die *Missa aurea* und die *Solemnitas Septem Gaudiorum B.M.V.* als eine Gesamtfeier aufgeführt werden.

Aus der „alten Ordnung“ ergibt sich, daß es bei der Goldenen Messe – die Irmensäule und den sog. Hezilo-Leuchter ausgenommen – gegenüber den Bestimmungen von 1315 zu Veränderungen und Reduzierungen bei der Beleuchtung der Altäre, für die nur noch je zwei Kerzen auf dem Aller-Heiligen- und dem Blasiusaltar erwähnt werden,¹²⁶ und bei der Beleuchtung des Kirchenschiffs gekommen war, für die nur noch 64 Kerzen vorgesehen waren; dem stand als Neuerung die Beleuchtung des Ambo durch sechs Kerzen gegenüber.¹²⁷

Zum *Festum Septem Gaudiorum B.M.V.* heißt es dort, daß die zwölf Apostellichter (im Chor),¹²⁸ drei Ministrantenlichter sowie die Kerze auf der Irmensäule während Vesper, Mette und Messe brennen sollten, die Kleine Krone¹²⁹ nur während der Vesper und dem Hochamt.

In dem späteren „Nachrichts-Buch“¹³⁰ werden für Oktober die *Missa aurea* und die *Solemnitas Septem Gaudiorum B.M.V.* als eine Gesamtfeier aufge-

¹²⁴ Vgl. BAH J I, 853. Die Abschrift wurde 1648 erstellt.

¹²⁵ Vgl. BAH D 142. – Es ist in die Zeit nach 1651 zu datieren, als der Domdechant von Oyenhausen einen Kranz von Armleuchtern um die Säule hatte anbringen lassen und auf die Säule ein Madonnenbild hatte setzen lassen. Vor dem Muttergottesbild war ein längerer Armleuchter angebracht worden für eine größere Kerze.

¹²⁶ Insgesamt sollten 20 Pf. Wachs von der Propstei gestellt werden, 8 Pf. für die Irmensäule und 12 Pf. für die vier Kerzen auf den beiden Altären. – Über die Beleuchtung des Hochaltars wird nichts mitgeteilt. Es findet sich lediglich die Anweisung, daß für die Beräucherung bei der *Missa aurea* die größeren Weihrauchpfannen zu benutzen waren.

¹²⁷ Die gleichen Ausführungen hinsichtlich der Beleuchtung finden sich auch in einem Heft (1664), in dem Anweisungen aus vier Büchern zusammengestellt wurden, vgl. BAH J I, 857. – Wann die Reduzierungen eingetreten sind, läßt sich nicht sagen. Bereits im 16. Jh. wurden nur noch 20 Pf. Wachs geliefert. Vgl. BAH J I, 754.

¹²⁸ Gemeint sind die Kerzen über den zwölf Stellen, an denen die Kirche bei ihrer Weihe gesalbt worden war.

¹²⁹ Gemeint ist der kleine Radleuchter, der ursprünglich im Chor hing. Er befindet sich heute in der Antoniuskirche. – Neueren Erkenntnissen zufolge stammt dieser Leuchter im wesentlichen wohl erst aus dem späten 15. oder frühen 16. Jh. Vgl. Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810 (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim Bd. 3, hrg. v. U. Knapp), Hildesheim 2000, S. 463–466. – In der Stiftung Ottos von Wohldenberg wird er nicht erwähnt.

¹³⁰ Vgl. BAH D 142, Bl. 8.

führt, bei der während der Vesper der kleine Radleuchter, das „Säullicht“, d. h. die große Kerze vor dem Muttergottesbild, die zwölf Apostellichter und drei Ministrantenlichter brennen sollten. Beim Hochamt sollten dann beide Radleuchter, die große und die kleinen Kerzen um die Irmensäule, die zwölf Apostellichter und nunmehr sieben Ministrantenlichter¹³¹ brennen, außerdem 64 Kerzen im Kirchenschiff und vier Kerzen auf dem (Hoch)altar.¹³² Die Zusammenlegung der beiden Feiern hatte offensichtlich zur Folge, daß für die Vesper (am Vorabend) die bisherige Beleuchtung während des Festes der Sieben Freuden übernommen wurde. Für die Feier des Hochamts, d. h. der Goldenen Messe, wurden zusätzlich noch nahezu alle Kerzen angezündet, die in der Zeit davor während der Goldenen Messe brannten.¹³³

Finden sich schon nur wenige Quellen, die Auskunft über die Beleuchtung des Domes geben, so sind Nachrichten über das Geläut bei der Goldenen Messe noch seltener. Lediglich in einer allerdings erst aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert stammenden Aufstellung über die Ausführung des Geläuts an Festtagen findet sich zum Monat Oktober die Angabe: „*Ad Missam auream* wird des Morgens $\frac{1}{2}$ 8 Uhr mit der 3ten (Glocke) pausenweise vorabgeläutet, sowohl zur Meß als Elevation“.¹³⁴

Insgesamt zeigt sich, daß es gegenüber den Bestimmungen der Stiftung von 1315 in Folge der Tridentinischen Reformen hinsichtlich des Meßritus zu einigen Veränderungen gekommen war. Was die Beleuchtung angeht, läßt sich in der frühen Neuzeit eine Akzentverschiebung vom Schiff zum Chor hin ausmachen, die teils Reduzierungen, teils auch Erweiterungen mit sich brachte. Das Geläut bei der Feier der Messe allerdings war erheblich eingeschränkt worden. Von einem festlichen Geläut, wie es Propst Otto vorgesehen hatte, kann zumindest am Ende des 18. Jahrhunderts keine Rede mehr sein.

¹³¹ Die Siebenzahl entspricht den Anforderungen an ein feierliches Pontifikalamt, das für die Goldene Messe vorgesehen war.

¹³² Allerheiligen- und Blasiusaltar werden in diesen Anweisungen nicht mehr erwähnt, statt dessen ist von vier Kerzen auf dem „Altar“ (Hochaltar) die Rede. – Es findet sich auch die Anweisung, daß für die „Hohe Messe“ eine Beräucherung des Hochaltars zu erfolgen hatte. Vgl. BAH D 142, Bl. 14.

¹³³ Vgl. BAH D 142, Bl. 8. – Dieses „Nachrichts-Buch“ trägt den Zusatz: 1806 erneuert. Die darin gemachten Angaben dürften demnach die Praxis der Beleuchtung bis zur Einstellung der Feier der Goldenen Messe unter der Westfälischen Regierung (s. u.) wiedergeben.

¹³⁴ BAH D 142, Bll. 23–46, hier: Bl. 38.

2. Die Austeilung des sog. Goldenen Huhns

Zu den größeren Veränderungen, die die Reformation und insbesondere die Gegenreformation für die Stiftung Propst Ottos brachten, gehört die Inkorporierung der Güter der Propstei des Moritzstiftes – und damit auch des Zehnten von Söhlde – in das Hildesheimer Jesuitenkolleg, die Fürstbischof Ernst – seit 1595 Propst des Moritzstiftes – bei Papst Paul V. erwirkte, um den Jesuiten, die im Jahre 1587 auf Wunsch des Domkapitels nach Hildesheim gekommen waren, eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage für ihre vielfältige Tätigkeit in der Seelsorge und besonders in der Erziehung der Jugend zu verschaffen.¹³⁵

Während wir für die Zeit des Mittelalters für die Austeilung der mit der Stiftung Propst Ottos verbundenen Präsenzen nur die kurze Nachricht des Johannes Busch besitzen und auch für die Zeit bis 1643 – bedingt durch Zerstörungen während des 30jährigen Krieges und ein neunjähriges Exil (1634–1643) des Kollegs – lediglich vereinzelte Nachrichten über die Feier der *Missa aurea* und die *Distributio aureae charitatis* überliefert sind,¹³⁶ gibt es für die folgende Zeit mit den Registern des Jesuitenkollegs und späteren bischöflichen Kollegs und Gymnasiums Josephinum¹³⁷ eine kontinuierliche Überlieferung, die nahezu lückenlos bis zum Jahr 1811 reicht.¹³⁸

Bei diesen seriellen Akten handelt es sich 1. um die Listen der Teilnehmer an der Goldenen Messe aus dem Domstift sowie der Offizianten mit Angabe der ausgezahlten Präsenzgelder, die der Bursarius des Domes führte, und 2. um die vom Prokurator des Kollegs erstellten Listen über die sog. *Distributio aureae charitatis*.¹³⁹

Die zuletzt genannten Listen ermöglichen es, Kontinuität und Wandel der Stiftung hinsichtlich der Präsenzen aufzuzeigen.

¹³⁵ Die Inkorporation erfolgte 1608 zunächst samt zugehöriger Rechte, was 1612 dahingehend korrigiert wurde, daß nunmehr nur die Einkünfte inkorporiert wurden, während dem Fürstbischof die Jurisdiktion übertragen wurde. Vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. II, S. 350f. – Bereits 1610 waren dem Kolleg je eine Prébende am Andreas- und am Johannesstift sowie eine Vikarie am Kreuzstift inkorporiert worden. Vgl. BAH J I, 21–24.

¹³⁶ Vgl. BAH J I, 754: Auszug aus dem Register der Propstei für 1522, 1572 u. 1610.

¹³⁷ Nach Auflösung des Jesuitenordens (1773).

¹³⁸ Sämtliche Listen und verschiedene zugehörige Schriftstücke in BAH J I, 282. Die Überlieferung endet hier, da es unter der Westfälischen Herrschaft zur Aufhebung der Austeilung des Goldenen Huhns kam (s. u.). – Einzelne weitere Nachrichten über die sog. *aurea charitatis* finden sich vor allem in BAH J I (Moritzstift).

¹³⁹ Diese Listen reichen bis zum Jahr 1810.

[illegible]

Liste über die Verteilung des „Goldenen Huhns“ von 1685 (Ausschnitt)

Vergleicht man die Bestimmungen über die zu verabreichenden Präsenzen aus der Stiftung von 1315 mit den Eintragungen in den Registern, so lassen sich verschiedene Veränderungen ausmachen. Während die Prälaten der Stifter und Klöster, wie 1315 festgelegt, auch jetzt den Anteil eines Domherrn erhielten, wurden die vier ersten Dignitäre am Dom, Dekan, Propst, Kantor und Scholaster, spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mit einer doppelten Portion bedacht. Nach den Bestimmungen Propst Ottos sollten lediglich die beiden für den Ablauf der Messe besonders Verantwortlichen, der Kantor und der Scholaster, besonders honoriert werden, aber auch nur durch ein höheres Weindeputat. Hatte Propst Otto überhaupt nur diese beiden besonders bedacht, so findet sich jetzt eine ganze Reihe von Funktionsträgern verzeichnet, die für ihre spezielle Tätigkeit im Rahmen der Messe – zusätzlich zu dem ihnen aufgrund ihres Ranges zustehenden Anteil – den eines Domherrn erhielten. Dazu gehörte der Zelebrant der Messe, meist der *Vicarius Episcopi*, der als Stellvertreter der zumeist abwesenden Fürstbischöfe aus dem Hause Wittelsbach bzw. als „rechte Hand“ der beiden letzten Fürstbischöfe noch eine weitere Portion eines Domherrn erhielt.¹⁴⁰ Der Diakon und der Subdiakon, die bei der Messe assistierten, erhielten ebenfalls den Anteil eines Domherren, desgleichen die beiden Chorvorsteher. Auch der Bursarius, der für die ordnungsgemäße Auszahlung der Präsenzen verantwortlich war, wurde für seine Tätigkeit mit einem Domherrenanteil entschädigt, ebenso sollten der Succentor und der Subcustos für ihre Mühen einen solchen Anteil erhalten.¹⁴¹

Das Domkapitel als Defensor der Stiftung hatte demnach im Laufe der Zeit – die Entwicklung läßt sich aufgrund fehlender Quellen nicht verfolgen – verschiedene Änderungen hinsichtlich der den Angehörigen des Domstiftes zustehenden Präsenzen vorgenommen, zum einen wohl um wie bei den Dignitären dem Rang der Betreffenden Rechnung zu tragen, zum anderen um diejenigen, die im Rahmen der Meßfeier besondere Aufgaben zu erfüllen und Verantwortung zu übernehmen hatten, für ihre Mühen zu entschädigen.

¹⁴⁰ Die Hildesheimer Fürstbischöfe und bayrischen Herzöge aus dem Hause Wittelsbach (bis 1761), die gleichzeitig auch Kurfürsten von Köln waren, haben während des in den Registern dokumentierten Zeitraums die Goldene Messe nie zelebriert. – Unter den Fürstbischöfen Friedrich Wilhelm von Westphalen und Franz Egon von Fürstenberg hatte die Funktion des *vicarius episcopi* von 1764 bis 1810 der Domvikar, Kanoniker am St. Magdalenenstift und Stuhlpriester Wilhelm Röhren inne.

¹⁴¹ Succentor und Subcustos sollten lt. Stiftung den Anteil eines Vikars erhalten.

Aus den Listen des Kollegs geht des weiteren hervor, daß zumindest seit der Mitte des 17. Jahrhunderts der beschränkte Kreis derjenigen, die laut Stiftung Anspruch auf Naturalgaben hatten, um verschiedene Personen erweitert worden war.

Zusätzlich zu dem in der Urkunde von 1315 genannten Personenkreis findet sich im 17. Jahrhundert der Suffraganeus, der Weihbischof,¹⁴² mit dem Anspruch eines Domherrn auf der Liste. Im 18. Jahrhundert wurde das Amt von Hildesheimer Domherrn bekleidet, die zunächst die Portion des Weihbischofs zusätzlich erhielten, später aber nur noch den ihnen rangmäßig zustehenden Anteil.

Mit dem Anspruch eines Domvikars wird der Organist aufgeführt, der in der Stiftung, wie erinnerlich, nicht erwähnt wird. Auch der *volatilis* oder Fliege, d. h. derjenige, der während des Gnadenjahres eines verstorbenen Domherrn diesen beim Chordienst vertrat und dafür u. a. die Hälfte der diesem zustehenden Präsenzen erhielt, war mit dem Anspruch eines Domvikars in die Liste aufgenommen.¹⁴³

Ebenso war das Johannishaus, ein Alumnat für angehende Kleriker, das von einem Präzeptor geleitet wurde und der Aufsicht des Domdekans unterstand,¹⁴⁴ als Empfänger einer Portion Huhn und Brot wie ein Domvikar verzeichnet.¹⁴⁵

Zu den regelmäßigen Empfängern von Huhn und Brot gehörten auch der sog. Charitäten-Koch und seine zwei oder drei Gehilfen, wobei der Koch

¹⁴² Zu den Weihbischöfen in Hildesheim vgl. A. Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 4), Hannover 1997, S. 168–173.

¹⁴³ Zur Einrichtung des *volatilis* am Hildesheimer Dom vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. II, S. 373.

¹⁴⁴ Zum *Domus St. Johannis* vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. III, S. 58. – Nach Ausweis der Register erhielt der *Volatilis* eigentlich den Anteil eines Domherrn, den er aber mit dem Johannishaus zu teilen hatte. Von daher bekam das Johannishaus jeweils genauso viele Portionen eines Vikars, wie es „Fliegen“ gab.

¹⁴⁵ Bei dem ebenfalls als Empfänger des Anteils eines Vikars verzeichneten *Ludimagister* oder Kornschulmeister handelte es sich um den Lehrer, der den Unterricht an der nach Errichtung des Gymnasiums der Jesuiten auf eine Elementarschule, die sog. Trivial- oder Kornschule – sie befand sich unterhalb der domkapitularischen Kornböden –, reduzierten Domschule erteilte. Er war somit „Nachfolger“ des in der Stiftung bedachten Schulmeisters. Vgl. J. M. Kratz, Die Dom-, Trivial- oder sogen. Kornschule zu Hildesheim, in: Katholisches Sonntagsblatt, Jg. 1877, S. 243ff.

zusätzlich zu dem Geldlohn für seine Arbeit zunächst die Portion eines Domherrn, später außerdem noch die eines Vikars bekam, seine *socii* die eines Vikars.¹⁴⁶ Ebenfalls seit dem 17. Jahrhundert erhielt auch der sog. Weinpütger, der in der Domschenke für das ordnungsgemäße Auszapfen der Weine verantwortlich war, den Anteil eines Domvikars.¹⁴⁷

Mit diesen Neuaufnahmen in den Kreis der Empfänger von Naturalgaben hat das Domkapitel offensichtlich seine Stellung als Defensor der Stiftung geltend gemacht, um den institutionellen Entwicklungen innerhalb des Domstiftes Rechnung zu tragen, und auch die Möglichkeit genutzt, einigen seiner Offizianten zusätzliche Einkünfte zu verschaffen.

Neben diesen offiziellen zusätzlichen Empfängern des sog. Goldenen Huhns finden sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch regelmäßig verschiedene Personen verzeichnet, die ein Huhn und/oder Brot *ex gratia* erhielten. Zu ihnen zählte der sog. Herren- oder Papenbäcker,¹⁴⁸ der die Brotwaren für die zum Domstift gehörigen Personen und Stiftungen lieferte und auch die Brote für die *aurea charitas* buk, oder auch der Glöckner. Auch die Inhaber verschiedener Ämter in der Stiftsregierung wie der Kanzler oder der Sekretär des Kammerdirektors oder in Diensten des Domkapitels stehende Personen wie dessen Syndikus, Sekretär oder Pfennigschreiber (Nummularius) wurden bedacht.¹⁴⁹

Im Falle des Syndikus tritt ein Kernproblem der Stiftungskonstruktion manifest zu Tage, daß nämlich der Defensor, das Domkapitel, selbst Partei war und eigene Interessen vertrat. Nicht immer konnte es diese aber auch durchsetzen. Nachdem der Syndikus im Jahre 1686 vom Kolleg mit einer Forderung nach einer Portion Huhn und Brot zurückgewiesen worden war, erließ das Domkapitel zwar ein Dekret, wonach der Syndikus wie ein Dom-

¹⁴⁶ Der Caritäten-Koch und seine Gehilfen gehörten zu den Offizianten, d. h. den Amtsträgern des Domkapitels. Vgl. Calender des Hochwürdigem Domcapitels zu Hildesheim, Hildesheim 1802, S. 11.

¹⁴⁷ Die Weinpüttcher-Stelle war ein Amt, das vom Dompropst vergeben wurde. Es war mit nur geringen Einkünften verbunden. Vgl. J. M. Kratz, Die Domherrenschenke in Hildesheim, in: Katholisches Sonntagsblatt, Jg. 1882, S. 242f.

¹⁴⁸ Zum Amt des Papenbäckers vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. II, S. 375f.

¹⁴⁹ Mit Ausnahme des Papenbäckers und des Glöckners war der mit einem Huhn *ex gratia* bedachte Personenkreis nicht konstant, sondern änderte sich in seiner Zusammensetzung von Jahr zu Jahr. – Beim Bäcker und Glöckner wird verschiedentlich vermerkt, daß das Huhn nur *ex gratia* gegeben werde und ihnen zu verweigern sei, falls sie es *ex jure* fordern sollten.

herr bedacht werden sollte.¹⁵⁰ Das Kolleg war aber nicht bereit, diese Anordnung auf Dauer zu akzeptieren, so daß das Domkapitel im Jahr 1722 seiner Verfügung durch einen Kapitelsbeschluß erneut Nachdruck verleihen mußte.¹⁵¹ Dem entzog sich das Kolleg aber allmählich wieder, und in späteren Jahren erhielt der Syndicus wie andere ein Huhn (oder auch zwei) als *honorarium ad libitum Collegii*, d. h. als ein Geschenk nach Belieben des Kollegs.

Zwischen 1710 und 1740 befindet sich verschiedene Male auch ein *D. Köhler canonicus in Monte* unter denjenigen, die ein Huhn *ex gratia* empfangen. Wie wir aus einer anderen Quelle wissen, hatte Köhler dem Kolleg zumindest einmal einen größeren Betrag geliehen. Es liegt nahe anzunehmen, daß das Kolleg ihn sich als potentiellen Kreditgeber „warmhalten“ wollte.¹⁵² Eine ähnliche Motivation, Pflege von guten Beziehungen oder Dank für erwiesene Wohltaten, dürfte auch den Gaben an andere Empfänger zugrunde gelegen haben. Tatsächlich handelte es sich bei einer solchen Verwendung des Goldenen Huhns um einen Abusus, über den sich aber offensichtlich niemand beklagte.

Daß das Kolleg bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts¹⁵³ hinaus zubereitete Hühner und/oder Weißbrot als „Geschenk“ einsetzen konnte, zeigt die große Attraktivität von Naturalgaben in dieser Zeit. Von Ausnahmen abgesehen waren jedenfalls für die Angehörigen der verschiedenen Stifter die in der Stiftung ausgesetzten Präsenzgelder offensichtlich kein Anreiz mehr, an der Goldenen Messe teilzunehmen.

Neben den Namen und/oder Funktionen der Empfänger und den an sie ausgegebenen Präsenzen finden sich auf den Listen des Kollegs auch zahlreiche Kommentare, aus denen ersichtlich wird, daß es über einen Zeitraum von mehr als zweieinhalb Jahrhunderten verschiedentlich zu Konflikten oder Problemen um die Austeilung der Präsenzen gekommen ist.¹⁵⁴

¹⁵⁰ Dieses *Decretum pro syndico Ecclesiae Cathedralis ut percipiat auream charitatem* gehörte lt. *Index Archivii* (BAH J I, 283) zu den Akten unter dem Stichwort *Aurea Charitas*, ist aber heute nicht mehr vorhanden.

¹⁵¹ Im Register heißt es zu 1722: Dem Herrn Syndicus des verehrten Domkapitels wenn er anwesend ist, lt. Beschluß des Kapitels der Anteil eines Domherrn.

¹⁵² Es handelt sich dabei um Ernst Heinrich Köhler, Kanoniker des Moritzstifts seit 1708, gest. 1742. – Vgl. BAH J I, 516.

¹⁵³ Erst ab dem letzten Viertel des 18. Jh.s (nach der Umwandlung in ein bischöfliches Kolleg und Gymnasium) sind lt. Register keine Hühner mehr *per modum honorarii* ausgegeben worden.

¹⁵⁴ Zu einigen Konflikten konnten zusätzlich Akten aus dem HStA Hannover (Hild. Br. 1 und Hild. Br. 2) herangezogen werden.

Diese betrafen die Bestimmungen Propst Ottos aus dem Jahr 1315, daß (1) in keinem Jahr die Austeilung der stiftungsgemäßen Präsenzen unterbleiben dürfe und daß (2) nur diejenigen, die an der von ihm gestifteten Marienmesse bis zum Ende teilgenommen hatten – Kranke ausgenommen –, Präsenzen erhalten sollten. Daß es zudem auch Auseinandersetzungen darüber gab, wem welche Präsenzen stiftungsmäßig zustanden, zeigt ein „Streit um das Goldene Huhn“ in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.¹⁵⁵

(1) Nach der Rückkehr des Kollegs nach Hildesheim wurde bereits 1644 die Feier der Goldenen Messe wieder aufgenommen. In den ersten Jahren sah sich das Kolleg jedoch außerstande, die Präsenzen stiftungsgemäß auszuteilen, weshalb es mehrfach beim Defensor, dem Domkapitel, unter Hinweis auf seine infolge des Krieges prekäre wirtschaftliche Lage um Erlaß seiner Verpflichtungen nachsuchte.¹⁵⁶ Wie aus den Registern des Kollegs hervorgeht, ist das Domkapitel – stiftungswidrig – auf diese Eingaben eingegangen, und erst im Jahre 1654 – zum erstenmal seit 20 Jahren – wurde die *aurea charitas* wieder in herkömmlicher Weise ausgeteilt.¹⁵⁷

Bereits im Jahr 1656 wurde dem Kolleg erneut die Austeilung des sog. Goldenen Huhns erlassen, diesmal weil das Getreide in Söhlde durch Hagelschlag vernichtet worden war. Im Jahr 1662 erlaubte das Domkapitel dem Kolleg – eine Begründung wird nicht genannt –, die stiftungsmäßigen Naturalgaben in Form von Geld zu verabreichen. Während das Kolleg dann noch einmal im Jahr 1691 wegen eines Brandes, dem der Propsteihof auf dem Moritzberg zum Opfer gefallen war, einen Erlaß der Austeilung des Goldenen Huhns hatte erwirken können, ließ das Domkapitel die vom Kolleg im Jahr 1701 angeführten finanziellen Belastungen durch den Neubau von Schulgebäuden nicht als Grund gelten, ihm die *Distributio aureae charitatis* zu erlassen.¹⁵⁸

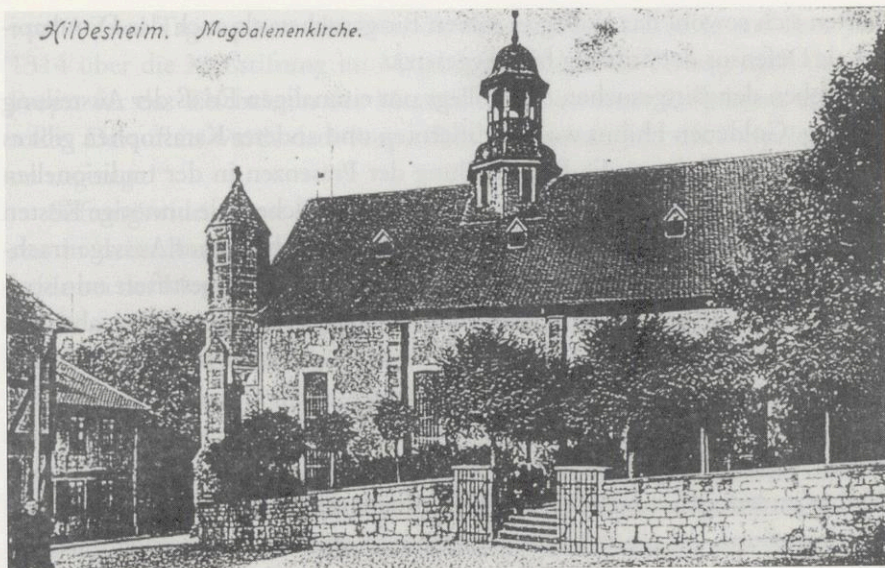
Für die folgenden Jahrzehnte finden sich keine weiteren Nachrichten darüber, daß das Kolleg um Erlaß der Austeilung des Goldenen Huhnes gebeten

¹⁵⁵ Siehe Anhang 2.

¹⁵⁶ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 b (6. Okt. 1645 u. 19. Sept. 1650).

¹⁵⁷ Bis zum Jahr 1652 gibt es entsprechend nur die Listen des Bursarius (für 1653 ist keine Liste vorhanden). Auf den Listen des Prokurators finden sich dann ab 1654 auch wieder die in der Stiftung genannten Prälaten als Empfänger von Hühnern und Brot aufgeführt. Aufgeführt werden auch die Geldbeträge, die für die Konsolationen der Mönche der beiden Benediktinerkonvente ausgezahlt wurden, wobei St. Michael einen größeren Betrag als St. Godehard erhielt (wohl wegen der unterschiedlichen Größe der Konvente). Auch der Betrag, den die Priorin des Magdalenenklosters für die Nonnen erhielt, ist verzeichnet.

¹⁵⁸ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 c (10. Okt. 1701).



Kirche St. Magdalenen

hätte. Daß es zwischenzeitlich zumindest keine solchen Gesuche gegeben hat, denen das Domkapitel entsprochen hätte, geht aus einem Bittschreiben von 1772 hervor, in dem das Kolleg mit Hinweis auf den Erlaß der Austeilung in den Jahren 1656 und 1691 die Hoffnung äußert, das Domkapitel werde „in Betracht der jetzigen beklemmten theuren und elenden Zeiten und des von dem allerhöchsten verhängten so schädlichen Hagelschlags die Austheilung des güldenen Huhns für dieses Jahr in Gnaden huldreichst zu erlassen belieben“. ¹⁵⁹ Diesmal ging das Domkapitel wieder auf das Bittgesuch ein.

Die Entscheidung des Domkapitels erregte den Widerspruch des Domherrn von Bennigsen. ¹⁶⁰ In seinem Protestschreiben findet sich erstmals der Verweis auf die Bestimmung in der „Stiftungsurkunde“ von 1315, daß unter gar keinen Umständen in irgendeinem Jahr die Auszahlung der Präsenzgelder und die Austeilung der Naturalgaben unterlassen werden dürfe. ¹⁶¹ Darüber

¹⁵⁹ HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947b (18. Aug. 1772 *p. in capitulo*).

¹⁶⁰ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 b (17. Sept. 1772). Es handelt sich um Jobst Christoph Freiherr von Bennigsen (gest. 20. Jan. 1778).

¹⁶¹ V. Bennigsen verweist auf eine Supplik des Kollegs während der Amtszeit des Dompropstes Franz Wilhelm von Nagel (1734–1746), die abgelehnt worden sei, weil gemäß Bestimmung der Urkunde von 1315 der Verpflichtung, das goldene Huhn auszuteilen, auch in dem Fall nachzukommen sei, daß „die HH. Supplicanten keine Hand voll erndten.“

hatten sich sowohl das Kolleg in seinen Bittgesuchen als auch das Domkapitel als Defensor der Stiftung hinweggesetzt.

Neben den Bittgesuchen des Kollegs um einmaligen Erlaß der Austeilung des sog. Goldenen Huhns wegen Mißernten und anderer Katastrophen gibt es Nachweise, daß dieses die Bereitstellung der Präsenzen in der traditionellen Weise zunehmend als eine Belastung empfand, „welche viele unnötige Kosten und geringen ja kaum einzigen Nutzen bringt“. Nach eigener Aussage trachtete das Kolleg zwar keinesfalls danach, „die hochlöblichst gestiftete ministration totaliter aufzuheben und davon ganz befreyet zu sein“, bat aber das Domkapitel zu überlegen, ob man nicht die Austeilung von Hühnern und Brot in eine Geldzahlung umwandeln könnte.¹⁶²

In seinem Bittschreiben vom Jahr 1772 unternahm das Kolleg einen neuen Vorstoß, sich dauerhaft von der Last der Zubereitung des Goldenen Huhns zu befreien, und bat das Domkapitel erneut darum zu überlegen, wie die Austeilung „in ein mäßiges praestandum an Gelde“ abgeändert werden könnte.

Das Domkapitel hatte zwar mehrfach stiftungswidrig dem Kolleg die Austeilung des Goldenen Huhns erlassen, auf dessen Bitten um Ablösung der Naturalleistungen durch Geldzahlungen ließ es sich aber nicht ein.¹⁶³

(2) Verschiedentlich traten auch Probleme auf im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmung der Stiftung von 1315, daß Präsenzen nur diejenigen erhalten sollten, die der Messe bis zum Schluß beigewohnt hatten, Kranke allerdings ausgenommen.¹⁶⁴ An diese Bestimmung der Stiftung hielt sich das Kolleg mehr oder weniger strikt, mitunter auch überstrikt.

Zur Illustration sollen einige Beispiele angeführt werden: Dem Propst von St. Magdalenen war im Jahr 1676 seine Portion verweigert worden, da weder er selbst noch sein Stellvertreter bei der Messe im Dom anwesend gewesen

¹⁶² HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947c (25. Juni 1698). Das Kolleg schlug dazu vor, entweder an das Domkapitel eine Geldsumme zu zahlen, die gegen Zinsen angelegt werden könnte, die man dann jährlich unter die Teilnehmer verteilen könnte, oder die Austeilung von Hühnern und Brot durch einen nach Abhaltung der Messe durch das Kolleg auszuzahlenden Betrag zu ersetzen.

¹⁶³ Der Domherr von Bennigsen sprach in seinem Protestschreiben vermutlich nicht nur für sich selbst, als er das Domkapitel aufforderte, dafür Sorge zu tragen, daß das Goldene Huhn stiftungsgemäß (*juxta fundationem*) auch weiterhin *in natura* ausgegeben werde.

¹⁶⁴ Eine Ausnahme stellte bekanntlich auch der Bischof dar (UB HoHi IV, Nr. 263). Mehrere Male finden sich Anmerkungen im Register, daß man dem Bischof *residens in sua curia Steurwald* die Portion eines Domherrn geschickt habe (z. B. 1766 u. 1767).

war.¹⁶⁵ Zwei Tage später schickten die Nonnen die Urkunde aus dem Jahr 1314 über die Meßstiftung im Magdalenenkloster ins Kolleg, nach der der Propst für das Zelebrieren der Messe die Portion eines Domherrn erhalten sollte. Daraufhin wurde dem Propst für das folgende Jahr die doppelte Portion zugesagt.¹⁶⁶

Stiftungswidrig hätte das Kolleg nach Ausweis der Anmerkungen im Register in demselben Jahr den Äbten von St. Michael und St. Godehard, die beide bei der Messe gefehlt hatten, ihr Deputat ausgeteilt, wenn sie sich durch Prälaten hätten vertreten lassen, was ihnen laut Stiftung auch nicht erlaubt war. Beide erhielten zwar ihre diesjährige Portion, allerdings nur *ex gratia* und mit dem Hinweis, sie ihnen im kommenden Jahr zu verweigern, sofern sie nicht persönlich der Messe beiwohnten. So wolle es nämlich die „Stiftungsurkunde“, die sie selbst besäßen und lesen könnten, wenn sie wollten.¹⁶⁷

Auch der Propst der Sülte hatte nicht an der Messe teilgenommen, und zunächst hatte man seinen Diener mit leeren Schüsseln sowie den Präsenzgeldern für zwei Kanoniker zurückgeschickt. Erst als der Propst offiziell eine schwere Krankheit als Abwesenheitsgrund geltend machen ließ und unter Berufung darauf seine Portion forderte, wurde sie ihm zugestanden.¹⁶⁸

Wie strikt das Kolleg sich an die Bestimmung halten konnte, die *aurea charitas* nur an Anwesende auszuteilen, zeigt sich in einer Anmerkung zum Register des Jahres 1722. Im Jahr zuvor hatte man dem Dekan des Moritzstiftes, Kanoniker des Kreuzstiftes und Domvikar Majus¹⁶⁹ neben der Portion als

¹⁶⁵ Bekanntlich war er der einzige Prälat, dem lt. Stiftung das Recht zustand, sich vertreten zu lassen.

¹⁶⁶ Für das gegenwärtige Jahr waren Hühner und Brot ja schon ausgeteilt worden. – Die Bestimmung aus der Urkunde von 1314 bzgl. des Anspruchs des Propstes auf die Portion eines Domherrn für die Zelebration der Messe im Magdalenenkloster wird in den Registern des Kollegs sonst an keiner Stelle erwähnt. Der Propst erscheint dort auch immer nur als Empfänger einer Portion Huhn und Brot. Offensichtlich wurde die Urkunde von 1314 nur in diesem einen Fall „eingesetzt“.

¹⁶⁷ Wie aus einer Anmerkung zum Jahr 1665 hervorgeht, besaßen die Klöster eine Ausfertigung der Urkunde von 1315. Außerdem gab es seit 1673 einen Druck der Urkunde.

¹⁶⁸ Vgl. Register zum Jahr 1676: *...titulo infirmitatis*. – Offensichtlich hat das Kolleg nicht immer so strikt auf Einhaltung der Bestimmung geachtet, laut Aussage eines Kanonikers der Sülte hatte der Propst nämlich verschiedene Male trotz Fehlens seine Portion erhalten.

¹⁶⁹ Es handelt sich um Ludolph Wilhelm Majus aus Seesen, der die Dechanei (1720) durch päpstliche Provision erhalten hatte. Da er am Moritzstift kein Kanonikat besaß, mußte er mit dem Kapitel *circa modum probendi puritatem sanguinis usque ad quartam generationem* einen Prozeß führen, den er gewann (Auszug aus: H. Kloppenburg, Geschichte des Moritzstiftes und der Gemeinde Moritzberg, Bd. II, maschinenschriftl. Hildesheim 1933).

Domvikar auch die als Dekan zukommen lassen, ungeachtet seines Rechtsstreites mit dem Kapitel wegen der Dechanei, da der Bursarius seine Anwesenheit bei der Messe bestätigt hatte. Man hätte ihm auch in diesem Jahr trotz des noch immer bestehenden Streits mit dem Kapitel alles wie im Vorjahr ausgeteilt, wenn er eine Teilnahme an der Messe hätte nachweisen können. Die Entschuldigung, er habe wegen des Konflikts als Dekan nicht teilnehmen können und als Vikar nicht teilnehmen wollen, ließ das Kolleg zur Vermeidung eines Präzedenzfalles nicht gelten.

Daß das Kolleg die Bestimmung über die Austeilung nur an Meßteilnehmer auch überstrikt handhaben konnte, zeigt eine Auseinandersetzung um das „Goldene Huhn“, die vor das Domkapitel und sogar vor den Provinzial der Niederrheinischen Provinz des Jesuitenordens gelangte. Im Oktober 1740 beschwerte sich der seit längerem schwer erkrankte Abt von St. Michael beim Domkapitel darüber, daß das Kolleg ihm als Kranken *contra claram literam foundationis* die ihm zustehende Portion verweigert habe, da er nicht an der Messe teilgenommen habe.¹⁷⁰

Darauf angesprochen, zeigte sich das Kolleg nicht einsichtig. Das Domkapitel hätte nunmehr nach eigener Aussage den Rechtsweg einschlagen können, um das Kolleg zur Erfüllung seiner stiftungsmäßigen Verpflichtung zu zwingen. Um eine gütliche Einigung zu erreichen, wandte es sich aber zunächst an den Provinzial des Ordens.¹⁷¹ Dieser versicherte dem Domkapitel, er habe bisher von der Stiftung keine Kenntnis gehabt, werde aber unverzüglich an das Kolleg schreiben und sich auch bei seinem nächsten Besuch in Hildesheim persönlich dafür einsetzen, daß der „gerechte gnädige Wille“ des Domkapitels erfüllt werde.¹⁷²

Aus den Registern des Kollegs wird der Vorfall nur bedingt ersichtlich. Zum Jahr 1740 findet sich die Anmerkung, daß der Abt von St. Michael für sich nichts bekommen habe, sondern nur die Konsolation für die Mönche ausgezahlt worden sei, da er nicht selbst bei der Messe anwesend war, sondern sich habe vertreten lassen.¹⁷³ Nachträglich habe sich herausgestellt,¹⁷⁴ daß er

¹⁷⁰ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 a (18. Okt. 1740).

¹⁷¹ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 a (23. März 1741). – Dem Brief war eine beglaubigte Abschrift der Urkunde von 1350 beigelegt, so daß für den Provinzial ersichtlich war, daß das Domkapitel als Defensor der Stiftung handelte.

¹⁷² Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 a (19. April 1741).

¹⁷³ Anders als 1676 achtete das Kolleg jetzt offensichtlich strikt auf Einhaltung der Bestimmung, wonach Stellvertretung nur für den Propst von St. Magdalenen zulässig war.

¹⁷⁴ BAH J I, 282: *ex post autem aparuit*.

krank gewesen sei und von daher Anspruch auf das goldene Huhn gehabt habe, da gemäß Stiftung Kranken bekanntlich genauso gegeben werden müsse, als wenn sie anwesend gewesen wären.

Darüber, wie weiter verfahren wurde, ob der Abt z. B. mit Geld entschädigt wurde, wird nichts mitgeteilt. Daß das Kolleg aber sein Fehlverhalten eingesehen und korrigiert hat, wird daraus ersichtlich, daß der Prokurator die Anmerkung über die Krankheit des Abtes offensichtlich im Jahr 1741 bei Erstellung der Liste für dieses Jahr nachträglich in die Liste für 1740 eingetragen hat.¹⁷⁵

Aus den Listen des Kollegs über die *Distributio aureae charitatis* ergibt sich somit, daß die Bestimmungen aus der Urkunde von 1315 zwar im wesentlichen noch in Kraft waren, das Domkapitel aber in seiner Funktion als Defensor bei einigen Angehörigen des Domstifts ihrem Rang bzw. den von ihnen auszuübenden Funktionen entsprechend eine Erhöhung der ihnen zustehenden Präsenzen vorgenommen hatte. Zugleich hatte es einige zusätzliche Empfänger von Huhn und Brot aufgenommen. Bei einigen Personen konnte es allerdings eine prinzipielle oder dauerhafte Aufnahme in die Empfängerliste nicht gegen das Kolleg durchsetzen. Diese erhielten Huhn und/oder Brot nur *ex gratia*, wobei das Kolleg offensichtlich auch für sich beanspruchte, Naturalien als Geschenke an ausgewählte Personen auszugeben. An allen diesen Modifikationen der Stiftungsbestimmungen zeigt sich, daß das Domkapitel als Defensor auch eigene Interessen verfolgte und die Stiftung den Entwicklungen am Domstift entsprechend anpaßte.

Das Kolleg wiederum war zum einen bestrebt, den mit der Bereitstellung der Naturalgaben verbundenen Aufwand zu begrenzen, indem es die Anspruchsberechtigungen genauestens überprüfte. Sein eigentliches Ziel war jedoch die Ablösung der Austeilung *in natura* durch eine Geldzahlung. Während das Domkapitel zwar verschiedene Male stiftungswidrig dem Kolleg einen einmaligen Erlaß der Austeilung gewährt hatte, ist es bis zu seiner Auflösung im Jahr 1810 diesem Wunsch des Kollegs nicht nachgekommen.¹⁷⁶

¹⁷⁵ Zu 1739 vermerkt das Register, daß der Abt von St. Michael sich habe vertreten lassen und ihm von daher nichts zugestanden habe, man habe ihm zwar seine Portion gegeben, aber unter Protest. Möglicherweise war dieser Vorfall mitverantwortlich für das Verhalten des Kollegs im folgenden Jahr.

¹⁷⁶ Bis einschließlich 1810 weisen die Register des Kollegs die Austeilung *in natura* aus. Auch die Äbte der Benediktinerklöster von St. Godehard und St. Michael findet man bis zu diesem Jahr unter den Empfängern verzeichnet (mit den Beträgen für die Konsolation der Mönche), ebenso den Propst der Sülte, die wie die Benediktinerklöster offiziell bereits 1803 aufgehoben worden war.

III. Die Geschichte der Stiftung seit dem 19. Jahrhundert

1. Die Ablösung des Goldenen Huhns in der Napoleonischen Ära

Grundlegende Veränderungen für die Goldene Messe und das Goldene Huhn brachte die Napoleonische Zeit. Wie alle anderen geistlichen Territorien wurde in Folge der Durchführung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 auch das Fürstbistum Hildesheim aufgelöst. Es wurde dem Königreich Preußen zugeschlagen. Als Preußen im Frieden von Tilsit (1807) auf seine westelbischen Gebiete verzichten mußte, fiel das ehemalige Hochstift an das neugegründete Königreich Westfalen und gehörte bis 1813 zum sog. Okerdepartment.

Für das uns interessierende Gymnasium Josephinum war die General-Direktion des Öffentlichen Unterrichts zuständig, während das Dom- und das Moritzstift ebenso wie die übrigen Kollegiatstifter 1810 aufgehoben wurden. Ihr Rechtsnachfolger war die sog. General-Direktion der Staats-Domänen.

Beide Behörden machten sich daran, das Geflecht von althergebrachten Verpflichtungen der in ihren Zuständigkeitsbereich gelangten Institutionen zu sichten und abzuklären. Man machte entsprechende Aufstellungen der Geld- und Naturalleistungen, zu denen „das suppressirte Domcapitel in Hildesheim und das vormalige Moritzstift daselbst einerseits und das in Hildesheim befindliche Gymnasium Josephinum anderer Seits“ sich gegenseitig verpflichtet waren, und kam 1813 in einem Vertrag¹⁷⁷ überein, daß (Art. 1)¹⁷⁸ die Verpflichtung des Domkapitels zur täglichen Lieferung eines Weißbrotes an das Gymnasium Josephinum aufgerechnet werden solle gegen dessen Verpflichtung zur alljährlichen Lieferung des sog. Goldenen Huhns, einer „nicht genau bestimmten Anzahl zubereiteter Hühner und Brode“, sowie

¹⁷⁷ BAH J prov 46, Bll. 17/18 (28. Juli 1813).

¹⁷⁸ Bezüglich der Compensation gegenseitiger Verpflichtungen des ehemaligen Moritzstifts und des Josephinum wurde beschlossen (Art. 2 u. 4): Die General-Direktion des Öffentlichen Unterrichts übernimmt die Verpflichtung des Moritzstifts, einen „Zuchtochsen“ für die Herde der Kommune Moritzberg zu unterhalten. Dafür verzichtet die General-Direktion der Staats-Domänen auf die 30 Rtl., die das Josephinum als Nutznießer der zum ehemaligen Moritzstift gehörigen Propstei diesem jährlich zu entrichten hat.

der zur Lieferung von 20 Pfund Wachs und Zahlung eines jährlichen Gartenzinses.¹⁷⁹

Dem Abschluß dieses Vertrages waren längere Verhandlungen vorausgegangen, von denen sich Spuren erhalten haben, darunter ein Brief,¹⁸⁰ dem man entnimmt, daß das Gymnasium Josephinum mit diesem Vorgehen trotz materieller Verluste durchaus zufrieden war, wurde doch endlich das Ärgernis, das die Bereitstellung der hergebrachten Naturalgaben verursachte, abgestellt. Man habe sich trotz eines Verlustes von 8 rtl. 9 mgr.¹⁸¹ doch „gern“ dazu entschlossen, „weil die Zubereitung des sonst an die Dom-Capitulare zu verabreichenden sogenannten goldenen Huhns mit vielen Unruhen und Beschwerden für die Ökonomie der Anstalt verbunden gewesen ist, und wird übrigens jetzt dieser Verlust durch jenen Vorthail hinlänglich ersetzt werden“.

Mit diesem Vertrag von 1813 endet die Geschichte der Austeilung des Goldenen Huhns.

2. Die Stiftung während der Zeit des Königreichs Hannover

Eine neue grundlegende Wende brachte die Restaurationszeit nach dem Wiener Kongreß von 1815. Im Zuge der Neuordnung Europas fiel das ehemalige Fürstbistum Hildesheim an das Königreich Hannover.

Die Hannoversche Regierung restituierte dem Bischof – es war weiterhin Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg – das Vermögen kirchlicher Institutionen, darunter das des Josephinums. Der Bischof übertrug deren Verwaltung einer geistlichen Stiftsgüter-Verwaltungs-Kommission, deren Kompetenzen später an das Generalvikariat übergingen.¹⁸²

¹⁷⁹ Bei den 20 Pfund handelte es sich um das Wachs, das die Propstei für die Beleuchtung des Doms anlässlich der Goldenen Messe stellte, eine – wie bereits erwähnt – gegenüber der Stiftung von 1315 bereits reduzierte Menge. – Den Garten hatte das Kolleg 1663 von der Vikarie St. Sylvester gepachtet, um dort ein Wohnhaus für die Patres zu errichten, die Pestkranke pflegten (vgl. BAH J I, 13).

¹⁸⁰ Vgl. BAH J prov 46, Bl. 8: Schreiben des Präfekten des Okerdepartments in Braunschweig an den Generaldirektor des Öffentlichen Unterrichts in Kassel (31. Mai 1813).

¹⁸¹ Wie es zu diesem Ergebnis der Aufrechnung gegenseitiger Verpflichtungen gekommen ist, erfährt man leider nicht.

¹⁸² Vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. III, S. 207; 212.

Unter Fürstbischof Franz Egon lebte die Goldene Messe, die unter der Westfälischen Herrschaft zuletzt eingestellt worden war, wieder auf,¹⁸³ und auch Präsenzen wurden wieder gezahlt, jetzt allerdings nur in Geld. Zu diesem Zweck wurden 10 Rtl. bestimmt, die aus den Fonds des Josephinums genommen wurden.¹⁸⁴

Bis 1833 wurde dieser Betrag durch den Dombursarius nach folgendem Schlüssel verteilt:

Den größten Einzelbetrag erhielten der Domorganist und der Zelebrant mit je 12 gr.¹⁸⁵ Neben dem Organisten erhielten von den Offizianten Anteile der Kalkant (6 gr.), die beiden Küster (insgesamt 8 gr.), der Glöckner (4 gr.), sechs Choralen (insgesamt 1 Rtl. 8 gr.),¹⁸⁶ zwei Allelujanten (insgesamt 8 gr.) und der Turiferar (4 gr.). Des weiteren erhielten Anteile zwei Diakone (insgesamt 8 gr.), vier Lektoren (insgesamt 16 gr.), zehn Vikare (insgesamt 2 Rtl. 12 gr.). Für die Verteilung der Gelder bekam der Bursarius 6 gr., und der als einziger namentlich genannte Diakon Wittenberg erhielt als Unterküster noch einmal 8 gr. Der Restbetrag von 2 Rtl. 8 gr. war unter den Domkapitularen aufzuteilen, wobei jedem 8 gr. ausgezahlt werden sollten.¹⁸⁷

Im Oktober 1833 beschloß das Domkapitel, für alle Stiftungen, die am Dom fundiert waren, ein eigenes Register einzurichten, dessen Führung einem Domkapitular übertragen wurde.¹⁸⁸ Zugleich beschloß man Modifikationen bei der Verteilung der 10 Rtl. für die Goldene Messe. Es sollten nur noch tatsächlich Anwesende ihren Anteil erhalten, dafür sollten aber auch

¹⁸³ Aus den Direktorien geht hervor, daß die Goldene Messe offensichtlich einige Jahre nicht gefeiert wurde. Für die Jahre 1814–1816 heißt es zu dem betreffenden Samstag: *In cathedrali olim hodie miss. solemnis vulgo aurea*. Leider sind die Direktorien für die Jahre 1809–1813 und 1817–1822 nicht überliefert, denen man die Daten für die letzte Feier der Goldenen Messe vor der Aufhebung und für die Wiederaufnahme der Feier unter Fürstbischof Franz Egon entnehmen könnte. Vgl. *Directorium seu ordo horas canonicas recitandi et missas celebrandi juxta ritum Breviarii et Missalis Romani additis officiis propriis Ecclesiae Cathedralis et dioecesis Hildesiensis in usum cleri Cathedralis et dioecesis Hildesiensis*. Hildesheim 1808ff.

¹⁸⁴ Vgl. BAH D 358, Bl. 18 (Anordnung Fürstbischof Franz Egons v. 6. Dez. 1819). – Nähere Einzelheiten – auch über die Fonds des *Collegii Episcopalis*, aus denen das Geld genommen werden sollte – sind in der Akte nicht überliefert.

¹⁸⁵ 1 Rtl. = 24 gr.

¹⁸⁶ Da gemäß der vom Succentor erstellten Auflistung jeder 8 gr. erhalten sollte, kann es sich der Gesamtsumme nach tatsächlich nur um 4 Choralen gehandelt haben.

¹⁸⁷ Dem neuen Domkapitel (seit 1824) gehörten 7 Domherrn an.

¹⁸⁸ Diese Neueinrichtung eines Register dürfte im Zusammenhang mit dem Staatsgrundgesetz vom 23.09.1833 stehen, wonach dem Staat die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der Stiftungen obliegen sollte.

Angehörige des früheren, im Jahr 1810 aufgehobenen Domkapitels, die dem neuen Domkapitel nicht mehr angehörten, einen Anteil bekommen.

Bis auf den Bursarius, der nicht mehr für die Austeilung zuständig war und von daher auch nicht für seine Mühen zu entschädigen, blieb der bisher bedachte Personenkreis erhalten. Neben dem Unterküster Wittenberg wurde nun auch dem Domorganisten Liste der ihm zugedachte Anteil ausdrücklich *ad dies officii* zugeteilt, d. h. beide Beträge wurden nur den konkreten Personen für die Zeit ihrer Amtsausübung zugesichert.

Für die Lektoren, Vikare, Choralen und Allelujanten wurden keine Gesamtbeträge mehr ausgewiesen, sondern nur noch der Betrag, den jeder einzelne bei Anwesenheit erhalten sollte.¹⁸⁹ Der Rest sollte auf die anwesenden Domkapitulare verteilt werden, deren individueller Anteil nun also jeweils davon abhing, wie viele Angehörige der vorgenannten Gruppen an der Messe teilgenommen hatten.

Diese Regelung galt mit einigen Veränderungen bis zum Jahr 1859. In diesem Jahr richtete der Domvikar Niesmann eine Beschwerde an das Domkapitel „über die Geringfügigkeit der den Domvicaren hirselsbst bei der s. g. goldenen Messe zu Theil werdenden Präsenzbeiträge“.¹⁹⁰ Daraufhin ließ das Domkapitel anhand der Urkunde von 1315 eine Untersuchung über die Stiftung vornehmen.¹⁹¹ Dazu stellte man die Bestimmungen über die den verschiedenen Geistlichen und Kirchendienern sowie den Choralen zustehenden Präsenzgelder und Naturalgaben zusammen, übertrug die Geldbeträge in die aktuelle Währung¹⁹² und rechnete die Naturalgaben in Geldwerte um.

Danach stünden dem Bischof, sofern er das Hochamt zelebrierte, insgesamt 4 Rtl. 4 gr. 3 pf. zu, jedem Domkapitular entsprechend der stiftungsmäßigen Präsenzgelder und Naturalgaben die Hälfte und den Vikaren davon wiederum die Hälfte.¹⁹³

¹⁸⁹ Dabei wurde der Einzelbetrag für die Choralen auf 6 gr. verringert.

¹⁹⁰ Seiner Meinung nach war den Vikaren bei der letzten Austeilung zu wenig ausgezahlt worden. Vgl. BAH D 358, Bl. 15 (19. Okt. 1859).

¹⁹¹ Vgl. BAH D 358 Bll. 20–23: Schreiben des Domkapitels an Bischof Eduard Jacob Wedekin vom 12. April 1860. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

¹⁹² Für einen *solidus* setzte man 19 Pf. = 1 gr. 9 Pf. an.

¹⁹³ Ganz genau sind die Berechnungen des Domkapitels hier – wie auch an einigen anderen Stellen – allerdings nicht, eigentlich mußten die Vikare weniger als die Hälfte des Anteils der Domherrn bekommen, da ihnen lt. Stiftung an Geld nur 6 Pfennige, den Domherrn aber 2 Schillinge zustanden.

Umgerechnet wurden auch die Präsenzgelder, die für den Glöckner und den Küster, den Glöcknergehilfen, die Scholaren und die vier Stuhlpriester ausgesetzt worden waren.¹⁹⁴

In Geldwert umgerechnet wurde auch das für das Hochamt benötigte Kerzenwachs. Dabei bezog das Domkapitel in seine Berechnung außer den 32 Pfund Wachs, die laut Stiftung die Propstei zu stellen hatte, auch die Kerzen mit ein, die von der Domkirche zu stellen waren, und kam so auf insgesamt 67 1/2 Pf. Wachs mit einem Gesamtwert von rund 52 Rtl.

Auch die in der Urkunde aufgeführten Präsenzen für die Teilnahme am Anniversarium des Stifters, die für die Angehörigen des Domstiftes und des Moritzstiftes ausgesetzt worden waren, ließ das Domkapitel in aktuelle Geldwerte umrechnen.

Die Untersuchung ergab, daß die gegenwärtig ausgeworfenen Beträge „allerdings nicht der Absicht des Stifters entsprächen.“ Angesichts der Diskrepanz zwischen tatsächlicher Zahlung und errechneter Verpflichtung, wobei man den niedrigen Ansatz von 1819 mit der damaligen ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Josephinums entschuldigte, kam das Domkapitel zu dem Schluß, daß es gegenwärtig „endlich wieder an der Zeit sei, zu den Bestimmungen der Stiftung zurückzukehren.“ Dabei sei man allenfalls bereit, die „schon zu Anfang des Jahrhunderts eingetretene Reduzierung der Wachslieferung auf 20 Pf.“ weiterhin zu akzeptieren¹⁹⁵ und auch der „zeitgemäßen Verwandlung der Naturalprästationen in Baarzahlen“ zuzustimmen. Man halte diese Rückkehr zu den stiftungsmäßigen Bestimmungen „für eine Pflicht schuldiger Pietät gegen den Fundator, besonders aber für eine geistliche Behörde, welche zur Hüterin der frommen Stiftungen bestellt ist und nicht wohl Anstand nehmen darf, was sie bei der Reclamation von Stiftungen von Anderen in Anspruch nimmt“.¹⁹⁶

Das Domkapitel richtete deshalb an Bischof Eduard Jacob Wedekin die Bitte, den für die Feier der Goldenen Messe ausgesetzten Betrag von 10 Rtl. auf 50 Rtl. zu erhöhen. Davon sollten die gemäß der Stiftung berechtigten Geistlichen und Offizianten die ihnen gebührende Geldquote erhalten, von

¹⁹⁴ Die Präsenzen für die Angehörigen der Stifter und der Klöster in und vor der Stadt ließ das Domkapitel nicht mehr im einzelnen auflisten, da sie „nach Aufhebung jener kirchlichen Institute gegenwärtig nicht mehr in Betracht kommen“.

¹⁹⁵ Hier irrt das Domkapitel bzgl. des Zeitpunkts; wie bereits erwähnt, ist eine solche Reduzierung bereits für das 16. Jahrhundert nachweisbar.

¹⁹⁶ Hier scheint es sich um eine Anspielung (?) zu handeln.

dem Überschuß wollte man die Gebühren für die nicht berechtigten Offizianten wie Ministranten, Organist, Kalkant usw. entrichten und den verbleibenden Rest als Vergütung für Wachskerzen dem Kultus-Register des Domes zugehen lassen.

An diesem Vorschlag des Domkapitels wird deutlich, daß es ihm nicht nur darauf ankam, den Auszahlungsbetrag wieder den Bestimmungen der Stiftung von 1315 anzunähern, sondern auch darauf, den Kreis derjenigen, die an der Stiftung partizipierten, wieder auf die in der Urkunde aufgeführten anspruchsberechtigten Personen zu beschränken, zu denen eben der Organist, der Kalkant und andere nicht gehörten.¹⁹⁷

Den vorgeschlagenen neuen Betrag von 50 Rtl. hätte das Josephinum sicher aufbringen können. Bezog dieses doch nach Angabe des Domkapitels damals jährlich einen Zinsertrag von 1860 Rtl. aus dem in Kapitalrenten umgewandelten ehemaligen Zehnten von Söhlde.¹⁹⁸

Ob der Bischof dem Vorschlag des Domkapitels zugestimmt hat oder ob dem Josephinum ein anderer Ansatz auferlegt wurde, ist nicht bekannt. Da aber im 19./20. Jahrhundert regelmäßig das Äquivalent von 10 Rtl. auftaucht, dürfte die Initiative des Domkapitels ins Leere gelaufen sein.¹⁹⁹

3. Die Geschichte der Stiftung bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

Die Annexion des Königreichs Hannover durch Preußen brachte für die Praxis der Goldenen Messe – anders als die bisher betrachteten großen politischen Einschnitte – keine Änderung. Sie wurde weiterhin als *Missa aurea* im Dom zu Hildesheim gefeiert,²⁰⁰ und auch die Präsenzen wurden ausgezahlt.

¹⁹⁷ Hier scheint eine neue Einstellung zur eigenen Geschichte und Tradition zum Ausdruck zu kommen. Das Domkapitel gibt sich nicht mehr damit zufrieden, die Goldene Messe nur als „alten Brauch“ weiterzuführen, vielmehr sucht es die Feier in bewußter Anknüpfung an die ursprüngliche Stiftung zu gestalten.

¹⁹⁸ Im Jahre 1839 war der Zehnte abgelöst worden mit einem Betrag von 46000 Rtl. für den Fruchtzehnten und 500 Rtl. für den Fleischzehnten.

¹⁹⁹ In einer Beschreibung der Stiftungen am Dom (um 1914) vermerkt der damalige Domdechant Heise, daß es in der Akte keine Antwort des Bischofs auf das Gesuch des Domkapitels gebe; gegenwärtig zahle das Kolleg RM 30,83 an das Gruftregister des Domes (vgl. BAH D-N 82). – Bei Einführung der Reichsmarkwährung (ab 1. Januar 1875) war der Wert eines Talers auf 3 Mark festgesetzt worden. Zur Verteilung der Präsenzgelder s. u.

²⁰⁰ Dies geht aus den „Direktorien für das Bistum Hildesheim“ hervor.

Nur das Jahr des Kulturkampfes 1875 brachte Beeinträchtigungen, weil nicht alle der benötigten Offizianten zur Verfügung standen.²⁰¹ Anstelle der Choralen und Allelujanten übernahmen Kinder der katholischen Waisenhausschule den Gesang während der Goldenen Messe. Dafür bekamen sie 2 Mark aus den sonst an jene zu zahlenden Präsenzen.²⁰²

Für die nächsten Jahrzehnte finden sich außer in den „Direktorien“ keine Nachrichten über die Goldene Messe.²⁰³ Erst aus dem beginnenden 20. Jahrhundert gibt es wieder Belege für die ausgeworfenen Präsenzgelder und deren Verteilung. Demnach wurde der Betrag von RM 30,83, den das Josephinum für die *Missa aurea* zahlte, folgendermaßen verteilt: Die Domkapitulare erhielten insgesamt RM 13,33, die Domvikare RM 3,- und die Offizianten RM 14,50.²⁰⁴

Ein neuer Verteilungsschlüssel, den das Domkapitel 1921 festsetzte und der die Offizianten (insgesamt RM 22,75) gegenüber den Domkapitularen (insgesamt RM 6,30) und Domvikaren (insgesamt RM 1,78) begünstigte, wurde entweder nicht verwirklicht oder wieder rückgängig gemacht.²⁰⁵

Laut Rechnung des Domgruftregisters von 1930 wurde spätestens ab diesem Jahr als Präsenzen für die Domkapitulare wieder ein Betrag von insgesamt RM 13,33 und für die Domvikare von insgesamt RM 3,- festgesetzt, die gleichmäßig unter die jeweiligen Teilnehmer an der Messe aufzuteilen waren. Der Restbetrag von RM 14,50 war für die Offizianten bestimmt, wobei der Zelebrant RM 3,-, der Organist RM 1,50, die fünf Choralisten und Allelujanten insgesamt RM 5,-, der Succentor für die Chorleitung RM 0,50, die Lektoren insgesamt RM 2,-, die beiden *Ministri Sacri* zusammen RM 1,-, Glöckner, Thuriferar und Umträger je RM 0,50 erhalten sollten.

Der Betrag von RM 30,83 als Zahlung des Josephinums für die Goldene Messe und die festgelegte Verteilung des Geldes auf die Gruppen der Domkapitulare, Domvikare und Offizianten²⁰⁶ bleibt, wie aus den Rechnungen des

²⁰¹ Als Folge des sog. Sperrgesetzes vom 22. April 1875 hatte sich das Domkapitel gezwungen gesehen, zum 1. Juli u. a. die Allelujanten und Choralisten zu entlassen (vgl. BAH D 157).

²⁰² Vgl. BAH D 358 Bl. 27.

²⁰³ Die die Goldene Messe betreffende Akte (BAH D 358) endet mit dem Jahr 1875.

²⁰⁴ Vgl. BAH D-N 82. Beschreibung der Stiftungen am Dom (Domdechchant Heise, um 1914).

²⁰⁵ Vgl. BAH D-N 130.

²⁰⁶ In späteren Rechnungen wird der Anteil für den Zelebranten gesondert aufgeführt und zwischen einem Anteil für die Offizianten und die Domkirche unterschieden.

Domgruftregisters und später (ab 1938) der Domkirchenkasse hervorgeht, in der Folgezeit bis zum Rechnungsjahr 1947/48 unverändert bestehen.²⁰⁷

Mit der Währungsreform von 1948 erfolgte die Umstellung der Zahlung auf DM. Bis einschließlich dem Rechnungsjahr 1958/59 finden sich in den Rechnungen der Domkirchenkasse²⁰⁸ unter dem Einnahmetitel „Einnahmen aus wiederkehrenden Gottesdiensten – Renten für Anniversarien“ für die sog. *Missa aurea* Zahlungen des Collegium Josephinum in Höhe von DM 30,83 verzeichnet. Aus dem „Nachweis der Verteilung“ geht hervor, daß dieser Betrag noch genauso verteilt wurde schon 1930.

Die Zeit des sog. Dritten Reiches hatte für die Feier der Goldenen Messe keine Beeinträchtigung gebracht. 1933 stellte das Domkapitel fest, daß die *Missa aurea*, wie u. a. auch die Memorie für Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg, zu den Stiftungen gehörte, die „in ihrem früheren Umfange“ bestehen blieben, da für sie ein ausreichender Betrag gezahlt wurde.²⁰⁹ Auch nach dem 2. Weltkrieg war die Messe noch ausreichend dotiert und blieb deshalb von Zusammenlegungen verschont. Auf der Domkirchenrechnung für das Jahr 1948/49 heißt es, daß „die in voller Höhe in D-Mark eingegangenen Beträge“ für die *Missa aurea* die Erfüllung der Meßverpflichtungen in alter Höhe zuließen.²¹⁰

War die *Missa aurea* laut Stiftungsbuch der Domkirche²¹¹ in den Jahren 1938 – 1948 noch eine von sieben „Meßstiftungen mit Präsenzgebühren“ gewesen, so blieb sie neben der für Fürstbischof Franz Egon dann die einzige von diesen Meßstiftungen, die nicht aufgrund der Reduktionserlasse vom 25. Februar 1949 bzw. 30. Nov. 1950 reduziert wurde.

In den Direktorien des Bistums Hildesheim ist die Goldene Messe nur noch bis zum Jahr 1964 aufgeführt, und sie wurde auch 1975 nicht mehr in die „Eigenfeiern der Diözese Hildesheim“ aufgenommen. Bis zum Jahr 1977 wurde sie aber noch regelmäßig einmal jährlich im Oktober als Stiftungsmesse gefeiert.²¹² Die Domkapitulare und Domvikare erhielten auch weiterhin bei Teilnahme an der Messe, aber auch bei entschuldigter Abwesenheit aus einem

²⁰⁷ Vgl. BAH D-N 129, 142, 220, 222, 236, 238

²⁰⁸ Danach sind lt. handschriftlicher Notiz des Geistlichen Rats Ludewig (1972) keine Rechnungen der Domkirchenkasse mehr gelegt worden (vgl. BAH D 365).

²⁰⁹ Vgl. BAH D-N 130.

²¹⁰ Außer für die Fürstenbergsche Memorie waren keine weiteren Zinsen eingegangen, so daß die übrigen Meßverpflichtungen nicht erledigt werden konnten, vgl. BAH D-N 143.

²¹¹ Vgl. BAH D 365.

²¹² Vgl. Protokoll der Domkapitelssitzung vom 12. März 1979.

wichtigen Grund, Präsenzgelder ausgezahlt, und auch die Offizianten bekamen ihren Anteil.

Im Jahr 1979 wurde dann festgestellt, daß das Stiftungskapital verbraucht und damit die Verpflichtung zur Zelebration der *Missa aurea* erloschen sei.²¹³ Die Messe wurde aber bis in die 80er Jahre weiterhin gefeiert, und zwar am „Samstag in der Woche nach dem Fest der Hl. Erzengel Gabriel, Michael und Raphael“,²¹⁴ nun nicht mehr *ex jure*, sondern *ex charitate*.

Während die Abhaltung der Meßfeier somit gut dokumentiert ist, ist über das Ritual in der jüngeren Zeit wenig mehr auszumachen. Lediglich in einer Gottesdienstordnung aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts finden sich einige Hinweise: Die Beleuchtung war weiter reduziert worden, über die gewöhnliche Meßbeleuchtung hinaus brannten nur die Kerzen auf der Irmensäule. Auch das Geläut war gegenüber früherer Zeit weiter eingeschränkt worden, so wurde nur noch um 8 Uhr mit der 3. Glocke zur Messe geläutet. Das Amt hielt der 2. Lektor, und es ministrierten die Lektoren, die an dem betreffenden Wochentag zum Ministrieren verpflichtet waren. Für den Chor gab es ein gesondertes Heft mit Noten u. a. für die Sequenz.²¹⁵

In der Zeit nach dem 2. Weltkrieg wurde die Messe in der Regel vom Domdechanten zelebriert,²¹⁶ bis zum Wiederaufbau des Domes in der Krypta, dann am Hochaltar. Von der musikalischen Ausgestaltung her war die Goldene Messe zumindest seit den 60er Jahren nicht mehr besonders herausgehoben. Zunächst gab es zwar noch einige Choralisten – die Sequenz wurde aber nicht mehr gesungen –, später gab es keinen Chorgesang mehr, sondern nur noch Gemeindegesang mit Orgelbegleitung.

Das Formular der Messe blieb auch über die Liturgiereform des 2. Vatikanischen Konzils hinaus unverändert,²¹⁷ und die Messe wurde auch weiterhin in lateinischer Sprache zelebriert. In den letzten Jahren wurden dann als Gebete für die Goldene Messe die der Marienmesse „Gruß dir, heilige Mut-

²¹³ Aktenvermerk vom 9. Mai 1979.

²¹⁴ Aktennotiz vom 13.12.1983.

²¹⁵ Vgl. BAH D-N 82: Gottesdienst-Ordnung für den Dom zu Hildesheim (Manuskript des Domdechanten Heise, um 1907), Bl. 43/44 (§ 11 „Präsenz-Ämter und Messen“). Dort erfährt man auch noch etwas über die Sitzanordnung: Die Sitze für den Zelebranten und die Leviten sollten auf der Epistelseite aufgestellt werden, der Chor in den langen Bänken dem Amt beiwohnen.

²¹⁶ Domdechant war seit 1949 Johannes Stuke (gest. 1978).

²¹⁷ In den *Missae Propriae Ecclesiae Cathedralis et dioeceseos Hildesiensis* (Anhang zum *Missale Romanum*) ist die Messe seit 1951 aber nicht mehr enthalten.

ter“ des neuen Meßbuches übernommen,²¹⁸ die nunmehr drei Lesungen waren dem „Commune für Marienmessen“ des neuen Meßlektionars entnommen.²¹⁹

Schluß

Propst Otto von Wohldenberg hat mit seiner 1315 gestifteten Messe zu Ehren der Jungfrau Maria eine prachtvoll ausgestattete und mit großzügigen Präsenzen dotierte Stiftung ins Leben gerufen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten als eine der großen Messen im Hildesheimer Dom gefeiert wurde.²²⁰

Die überlieferten Urkunden, literarischen Quellen und Akten machen es möglich, ein wenig Licht auf das geistig-geistliche und soziale Umfeld dieser Stiftung und dessen Veränderungen im Verlauf der Geschichte zu werfen.

Anhand der überlieferten mittelalterlichen Urkunden ließen sich Anlaß, Intention und Ausgestaltung der Stiftung zumindest annähernd rekonstruieren. Anhand von Akten aus der frühen Neuzeit konnten die Veränderungen aufgezeigt werden, die gegenüber den ursprünglichen Bestimmungen hinsichtlich der Messe und ihrer Ausgestaltung und der damit verbundenen Austeilung von Präsenzen eingetreten waren.

Es ließ sich nachvollziehen, wie die Stiftung in Abhängigkeit von den kirchlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen hinsichtlich des Kreises der Teilnehmer und Partizipanten sowie der Ausgestaltung der Meßfeier und der zu verabreichenden Präsenzen den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt und „zeitgemäß“ verändert worden war. Zudem ließen sich Eindrücke davon gewinnen, welche Bedeutung für die jeweiligen Zeitgenossen und Beteiligten die sog. Goldene Messe und die Austeilung des sog. Goldenen Huhns besaßen.

²¹⁸ Vgl. Meßbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Teil II, Einsiedeln u. Köln u. a. 1975, S. 886f. – Der Vers ist die deutsche Fassung des alten lat. Introitus *Salve, sancta parens*. Von den beiden Tagesgebeten wurde das zweite übernommen.

²¹⁹ Vgl. Meßlektionar IV, S. 653 (Erste Lesung aus dem Alten Testament: Spr 8,22–31); S. 661 (Zweite Lesung aus dem Neuen Testament: Röm 5,12.17–19); S. 673 (Lesung aus dem Evangelium: Joh 19,25–27).

²²⁰ Aus den Registern des Kollegs geht hervor, daß auch die von Propst Otto für das Magdalenenkloster gestiftete Messe bis zur Aufhebung des Klosters im Jahr 1810 gefeiert wurde. Bis zu diesem Jahr enthalten die Listen auch den Betrag, der der Priorin zur Verteilung unter den Nonnen ausgehändigt wurde.

Deutlich wurde auch die Rolle des Domkapitels, das mit der Aufbewahrung der „Stiftungsurkunde“ auch die Aufgabe des Defensors der Stiftung übernommen hatte.

Es zeigte sich auch, daß es in der Napoleonischen Zeit durch die Aufhebung des Domkapitels und der anderen geistlichen Institutionen und durch die Aufhebung der Austeilung des sog. Goldenen Huhns zu einem unwiderflichen Traditionsbruch kam. Die Goldene Messe im alten Sinn als eine Gemeinschaftsfeier des gesamten Stifts- und Ordensklerus war damit unwiederbringlich verlorengegangen.

Ihre Wiedereinführung fand nicht nur mit einem stark reduzierten Teilnehmerkreis – als Feier lediglich des Domstifts –, sondern aufgrund bischöflicher Entscheidung auch in einem finanziell sehr eingeschränkten Rahmen statt. Wie zu sehen war, konnte sich das Domkapitel später mit seiner Forderung, sich auf der Grundlage der aktuellen Verhältnisse den Stiftungsbestimmungen von 1315 wieder anzunähern, nicht durchsetzen.

So war die Goldene Messe, wie sie seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts gefeiert wurde, doch sehr verschieden von der ursprünglich gestifteten *Missa de beata Maria virgine* und auch von der in der Zeit zwischen der Mitte des 17. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts gefeierten *Missa aurea*.

Der bei der Wiedereinführung der Messe festgelegte niedrige, in der Folgezeit aber ununterbrochen fortgezahlte Betrag sicherte das Weiterleben der Stiftung bis in das ausgehende 20. Jahrhundert. Damit ist die von Propst Otto von Wohlden im Jahr 1315 eingesetzte sog. *Missa aurea* von den mittelalterlichen Meßstiftungen am Hildesheimer Dom diejenige, die am längsten Bestand hatte.

Anhang 1: Die Meßstiftung Propst Ottos von Wohldenbergh von 1315
(Versuch einer Rekonstruktion)

Introitus:

Salve, sancta parens, enixa puerpera Regem: qui caelum terramque regit in saecula saeculorum.

Ps. Sentiant omnes tuum levamen quicumque celebrant tuam commemorationem.

Gloria in excelsis

Collecta:

Concede nos famulos tuos, quaesumus, domine deus, perpetua mentis et corporis sanitate gaudere: et, gloriosa beate Marie semper virginis intercessione a presenti liberari tristitia et futura perfrui leticia. Per dominum nostrum.

Lectio libri sapientie:

Fortitudo et decor indumentum eius: et ridebit in die novissimo. Os suum aperuit sapientie: et lex clementie in lingua eius. Consideravit semitas domus sue: et panem ociosa non comedit. Surrexerunt filie eius et beatissimam praedicaverunt. et vir eius laudavit eam. Multe filie congregaverunt divitias: tu supergressa es universas. Fallax gratia et vana est pulcritudo: mulier timens dominum ipsa laudabitur. Date ei de fructu manuum suarum et laudent eam in portis operae eius.

Graduale:

Benedicta et venerabilis es. virgo Maria: que sine tactu pudoris inventa es mater salvatoris.

V. Virgo Dei genitrix quem totus non capit orbis in tua se clausit viscera factus homo.

Alleluja. V. Maria dei genitrix et virgo perhennis intercede pro nobis.

Sequentia:

Ave, preclara maris stella²²¹

²²¹ Text der Sequenz mit Übersetzung in: Eigenmessen (wie Anm. 121), S. 58–60.

Evangelium secundum Lucam:

In illo tempore: Extollens quedam mulier vocem de turba: dixit ad illum Beatus venter qui te portavit et ubera que suxisti. At ille dixit: Quinimmo. Beati qui audiunt verbum dei: et custodiunt illud.

Offertorium:

Recordare virgo mater dum steteris in conspectu dei ut loquaris pro nobis bona et ut avertat indignationem suam a nobis.

Secreta:

Tua domine propitiatione et beate marie semper virginis intercessionem ad perpetuam atque presentem hec oblatio nobis proficiat prosperitatem et pacem. Per dominum nostrum.

Communio:

Beata viscera marie virginis que portaverunt eterni patris filium.

Complenda (Postcommunio):

Sumptis domine salutis nostre subsidiis: da, quaesumus, beate marie semper virginis patrocinis nos ubique protegi. in cuius veneratione hec tue obtulimus maiestati. Per dominum nostrum.

Anhang 2: Ein Streit um das Goldene Huhn (1674ff.)

Obwohl in der Urkunde von 1315 eindeutig festgelegt worden war, wem welche Präsenzen zustanden, sah sich das Kolleg im Jahr 1654 veranlaßt, sich bei Fürstbischof Maximilian Heinrich darüber zu beklagen, daß Personen, denen aufgrund der Stiftung gar nichts zustünde, versuchten, an der Austeilung der Präsenzen zu partizipieren.²²² Da im Brief nur allgemein von *multi abusus excessusque* die Rede war, beauftragte der Fürstbischof seine Hildesheimische Stiftsregierung, sich über den Mißbrauch informieren zu lassen und dann mit dem Domkapitel Mittel zur Abschaffung zu beraten, damit „alles in die schrancken der ersten Stiftung und zur Biligkeit gebracht werden möge“.²²³

Während in dem Schreiben des Kollegs von 1654 keine Personen genannt werden, sind zu einem späteren Konflikt Quellen überliefert, aus denen die beteiligten Parteien und ihre Positionen klar zu ersehen sind.²²⁴ Diesmal handelt es sich nicht um eine Klage seitens des Kollegs, sondern um eine Beschwerde der Dekane und Kapitel des Moritz-, Kreuz-, Andreas- und Johannisstifts vor dem Domkapitel gegen das Kolleg.

Laut Darstellung der Kläger hatte sich das Kolleg anläßlich der Austeilung des Goldenen Huhns im Jahr 1675 geweigert, den Kanonikern der vier Stifter das ihnen neben 13 bzw. 10 Denaren stiftungsgemäß zustehende „gekochte“ Huhn mit Tischsemmel, das sie seit unvordenklichen Zeiten²²⁵ *in natura* erhalten hätten, zu verabreichen. Stattdessen habe man sie lediglich mit einer Geldzahlung, die dem Wert nach noch nicht einmal dem in der Stiftung ausgesetzten Betrag entsprochen hätte, abspeisen wollen.

Das Domkapitel wird aufgefordert, das Kolleg zu veranlassen, den Kanonikern der vier Stifter Huhn und Brot gemäß Stiftung und uralter Gewohnheit wieder *in natura* auszuteilen.

Das Domkapitel reicht den mit vier Siegeln versehenen Beschwerdebrief an das Kolleg weiter, dessen Rektor Hunold Plettenberg eine Stellungnahme verfaßt,²²⁶ in der er die erhobenen Vorwürfe und Ansprüche zurückweist.

²²² Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 7047 Bl. 29 (o. J., Aug. 1654).

²²³ HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 7047 Bl. 28 (5. Sept. 1654).

²²⁴ Vgl. BAH J I, 282 (Schreiben der vier Stifter vom 16. Sept. 1676; Antwort des Kollegs vom 28. Sept. 1676).

²²⁵ „...ab immemoriali Tempore...“

²²⁶ Diese Stellungnahme ist in lateinischer Sprache abgefaßt.

Mit Verweis auf die „Stiftungsurkunde“ von 1315 legt der Rektor dar, daß den Kanonikern der vier Stifter weder Huhn noch Brot zustünden und lediglich die Dekane von St. Mauritius und Hl. Kreuz die Portion eines Domherrn erhalten sollten, die diesen bisher auch nicht verweigert worden sei.²²⁷

Bezüglich der Behauptung, man habe seit „unvordenklicher“ Zeit Huhn und Brot *in natura* erhalten, verweist der Rektor auf die Register des Kollegs nebst zugehöriger Anmerkungen und auf noch lebende Zeugen, die bestätigen könnten, daß die Kanoniker von Hl. Kreuz, St. Andreas und St. Johannis niemals solche Portionen erhalten hätten.²²⁸ Allerdings hätten sie auch niemals welche gefordert, außer im Jahr 1674, als einige ihre Diener geschickt hätten, die man dann mit leeren Schüsseln wieder weggeschickt habe. Im vergangenen Jahr hätten die genannten Kanoniker sich nicht mehr angemaßt, gegen die Bestimmung der Stiftung eine solche Forderung zu stellen.

Bezüglich der Kanoniker von St. Mauritius führt der Rektor aus, ihnen habe man, sofern sie in der Messe anwesend waren, einige Male ein „gekochtes“ Huhn mit Brot zuteil werden lassen, aber nicht, weil man es ihnen schuldig gewesen sei und sie ein Recht darauf gehabt hätten, sondern allein als freiwilliges Geschenk, „um die Freundschaft und Eintracht entweder zu bewahren oder zustandezubringen.“²²⁹ Dies habe man auch ihren Dienern jedesmal so gesagt, wenn diese kamen, um die Gaben abzuholen. Im Jahr 1674 allerdings hätten die Kanoniker von St. Mauritius erklärt, Huhn und Brot stünden ihnen mit Recht (*iure*) zu,²³⁰ und auch die anderen drei Stifter dazu „angestachelt“, beides zu fordern. Daraufhin habe man ihnen dieses freiwillig

²²⁷ Der Rektor kommentiert den Sachverhalt folgendermaßen: „Was soll ich sagen? Haben sie die Urkunde gelesen, oder haben sie sie nicht gelesen?“ Sollten sie sie nicht gelesen haben, frage man sich, woher sie die Gewißheit nähmen, daß ihnen aufgrund der Stiftung Huhn und Brot zustünden, sollten sie sie gelesen haben, sei die Frage, wie sie dazu kämen, etwas zu behaupten und mit ihren Siegeln zu bekräftigen, dessen Gegenteil sie gelesen hätten.

²²⁸ In den Listen über die *Distributio aureae charitatis* werden außer für das Jahr 1674 zu keiner Zeit Kanoniker der drei Stifter aufgeführt.

²²⁹ BAH J I, 282: *....sed non ex debito et iure, quale nullum illis ex literis foundationis competit... sed ex gratuito solum et liberali dono ad amicitiam et concordiam seu conservandam seu conciliandam hac portio illis submissa fuit.*

²³⁰ Im Jahre 1595 hatte das Kapitel bereits einmal versucht, sich das Recht auf das Goldene Huhn zusichern zu lassen, als man Fürstbischof Ernst als neuen Propst des Moritzstiftes zur Annahme eines Artikels verpflichten wollte, wonach der Propst jährlich jedem Kapitular die *aurea charitas* zu geben habe, „weil dieselbe von der Kirchen St. Mauritii und deren löblichen Vorfahren städtlich dotirt und beguldet worden“. In seiner Kapitulation hat Fürstbischof Ernst aber nur wie seine Vorgänger geschworen, daß er die Anordnungen des vormaligen Bischofs Otto bzgl. des Zehnten von Söhle *inviolabiliter* bewahren werde. Vgl. BAH J I, 740 u. 741.

lige Geschenk entzogen, um die Sache nicht zum Schaden des Kollegs zu präjudizieren. Die Aussagen des Rektors bezüglich der Kanoniker von St. Mauritius lassen sich an Hand der Register des Kollegs bestätigen.²³¹

Angesichts der so leicht zu widerlegenden Argumentation, die die vier Stifter unter Führung des Kapitels des Moritzstiftes im Jahre 1676 vorgebracht haben, fragt man sich, was sie bewogen haben kann, mit Verweis auf die „Stiftungsurkunde“ von 1315 Behauptungen aufzustellen und Ansprüche zu erheben, die sich an Hand eben dieser Urkunde und mit Hilfe der Register des Kollegs problemlos als unbegründet und unberechtigt zurückweisen ließen.

Vermutlich läßt sich dieses so fadenscheinige Manöver nur im Zusammenhang mit den Konflikten verstehen, die zwischen dem Moritzstiftkapitel und dem Kolleg wegen der Inkorporierung der Propsteigüter in das Kolleg herrschten. Von Anfang an hatte es Auseinandersetzungen über die Rechte und Pflichten des Kollegs als Inhaber der Propstei gegeben.²³² Gerade um das Jahr 1674 hatten diese Auseinandersetzungen um Einkünfte und Lasten der Propstei einen Höhepunkt erreicht, der in der Abfassung von umfangreichen *Gravamina* des Moritzkapitels und Entgegnungen des Kollegs zum Ausdruck kam.²³³ Die übrigen drei Stifter, die – wie erwähnt – auch durch Abtretung von Benefizien zum Unterhalt des Kollegs hatten beitragen müssen, haben sich anscheinend vom Moritzstift in dessen Konflikt mit dem Kolleg hineinziehen lassen.

Das Domkapitel scheint sich in der Klagesache der vier Stifter zwar der Argumentation des Kollegs angeschlossen, aber keine schriftlich niedergelegte Entschei-

²³¹ Bis zum Jahr 1674 haben Kanoniker und auch Vikare des Moritzstiftes, die an der Messe teilgenommen hatten, jeweils ein Huhn und ein Brot, allerdings keine Tischsemmel, sondern ein kleineres sog. Spitzbrot, erhalten. Im Jahr 1675 bekamen sechs Kanoniker und sechs Vikare dagegen nur Geld. – Zur weiteren Entwicklung: Im Jahr 1676 erhielten die beiden in der Messe anwesenden Kanoniker Geld, das sie zurückschicken ließen. 1677 haben keine Kanoniker des Moritzstiftes an der *Distributio* teilgenommen. 1678 erhielten drei Kanoniker nur Geld. – 1689 unternahmen die Kanoniker noch einmal den Versuch, das Goldene Huhn zu erhalten, und schickten dazu einen Notar mit Zeugen, um zu erfragen, ob das Kolleg dem Dekan und zwei in der Messe anwesenden Kanonikern die Charität wie früher üblich austeilten wolle. Das Kolleg antwortete, der Dekan werde selbstverständlich die ihm zustehende Portion eines Domherrn erhalten, den Kanonikern könne man nur das geben, was ihnen lt. Stiftung zustünde. – Von wenigen Ausnahmen abgesehen, nahmen in der Folgezeit keine Kanoniker des Moritzstiftes mehr an der Goldenen Messe teil.

²³² Wie Pater M. Kalkoven in einem Brief (Anfang 1644) an den Provinzial berichtet, ging es dabei immer auch schon um die *aurea charitas*. Leider führt er dazu nichts weiter aus. Vgl. BAH J I, 363.

²³³ Vgl. BAH J I, 774. – Auf diese langandauernden Auseinandersetzungen kann hier nicht eingegangen werden. Siehe dazu das umfangreiche Aktenmaterial im Bestand J I des BAH.

dung getroffen zu haben. Auf Dauer haben aber die mündlichen Erklärungen des Domkapitels offensichtlich nicht ausgereicht, um allen Begehrlichkeiten einen Riegel vorzuschieben. 1688 nämlich bittet das Kolleg das Domkapitel, den mündlichen Bescheid, in dem es „vor Zeiten“ erklärt habe, daß nur an diejenigen die Charität ausgeteilt werden soll, die in der Urkunde von 1315 aufgeführt werden, „schriftlich zu confirmiren oder gnädigst an ietzo zu erklären ob das Collegium de jure schuldig seye iemanden so in der fundation gar nicht benent, mehr gemeldte Charität außfolgen zu lassen“.²³⁴

²³⁴ BAH J I, 282 (1. Oktober 1688). – Jetzt oder irgendwann später hat das Domkapitel offensichtlich eine Liste der Anspruchsberechtigten erstellen lassen, der Domherr von Bennigsen spricht nämlich von einer „auf dem Capitul-Hause befindlichen specificirten Benennung aller Participanten“, HStA Hann. Hild. Br. 2B Nr. 947 b (17. Sept. 1772). – Eine solche Liste ist nicht überliefert.